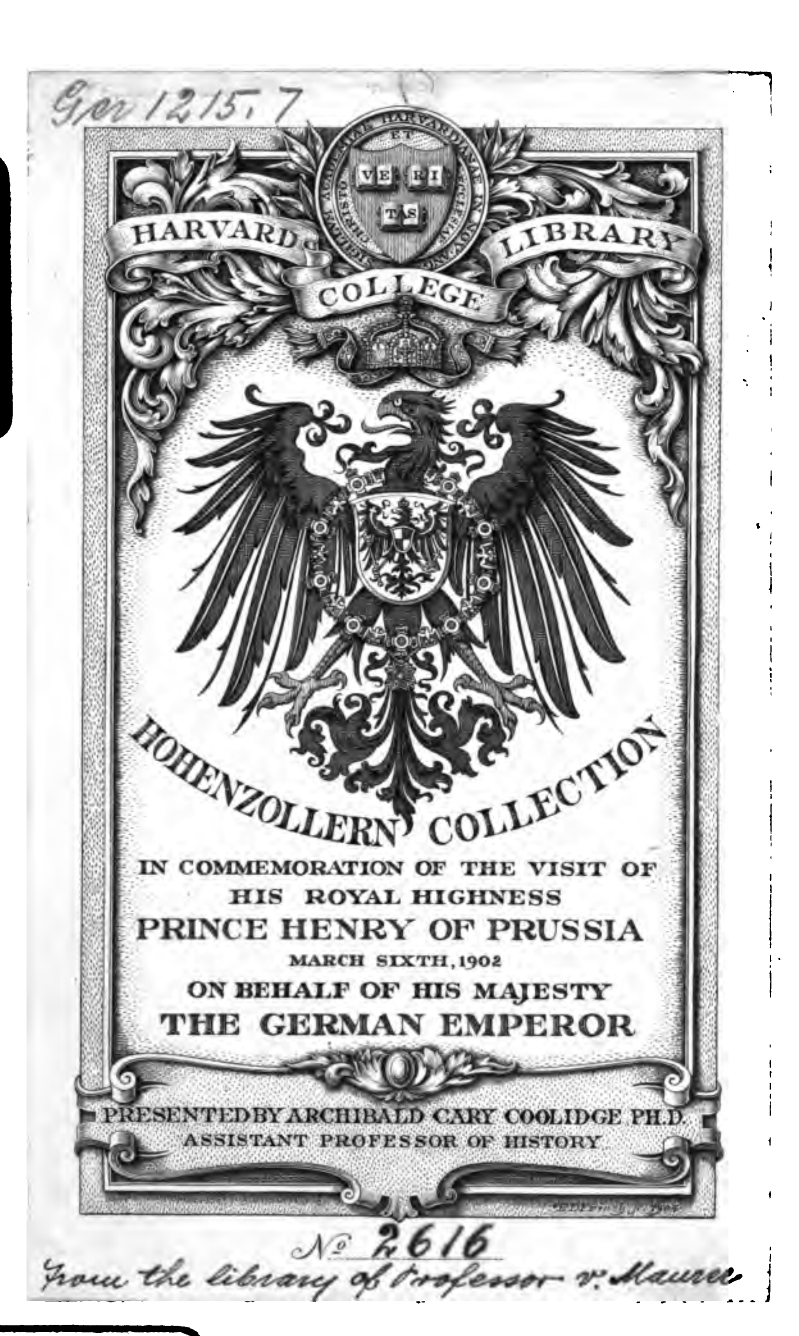
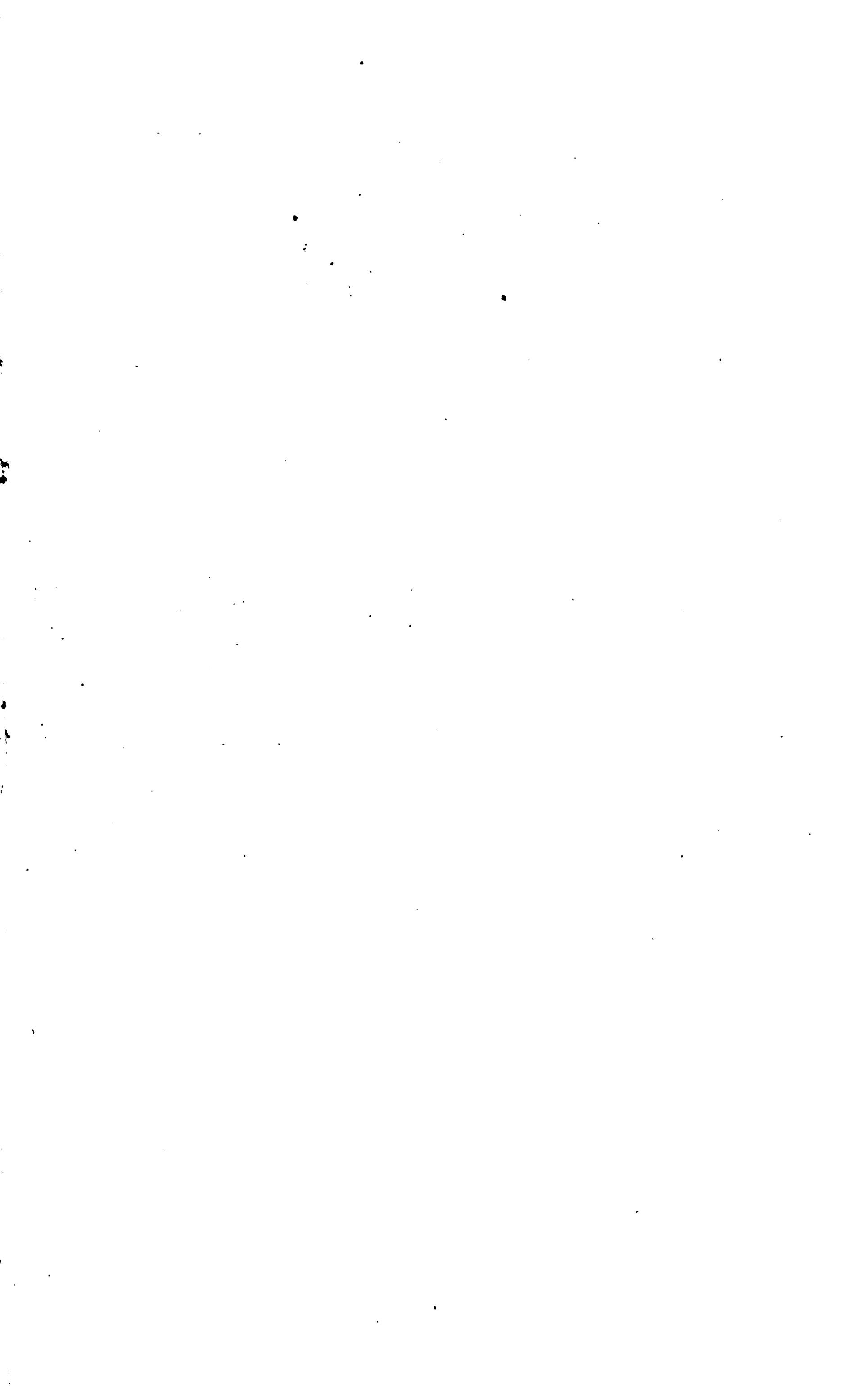
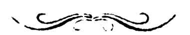

Ger 1215.7
Busson
Die Doppelwahl des
Jahres 1257
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



VERITAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Die



Doppelwahl des Jahres 1257.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

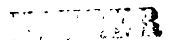
bei der

Georg-August-Universität zu Göttingen.

Von

Arnold Busson

aus Münster in Westfalen.



Münster, 1866.

Aschendorff'sche Buchdruckerei.

HOHENZOLLERN

I. Abschnitt.

Die deutsche Doppelwahl des Jahres 1257.

Seit den glänzenden Tagen eines Friedrich I., eines Heinrich VI. war das deutsche Reich in einem halben Jahrhundert, zuerst im Bürgerkrieg sich selbst zerfleischend, dann, während seine Herrscher in unheilvollem Kampfe gegen das Papstthum rangen, einer kräftigen Hand die das Scepter führte entbehrend, hinabgesunken von seiner früheren Hoheit in den tiefsten Verfall. Die auch noch in jüngster Zeit von verschiedenem Standpunkt beleuchteten Gründe, welche diesen schnellen Sturz deutscher Herrlichkeit veranlassten, nochmals zu erörtern liegt uns hier fern, da in der Zeit, die uns beschäftigt, der Verfall bereits in seiner ganzen Grösse sich darstellt. Uns beschäftigt hier die Periode unserer Geschichte, welche man als das grosse Interregnum zu bezeichnen gewohnt ist. Je nach verschiedener Auffassung entweder Friedrich's II. Absetzung durch Innocenz IV. zu Lyon, oder sein oder Conrad's IV. Tod bilden die Epoche einer der traurigsten Perioden deutscher Geschichte, gekennzeichnet durch die regellosesten Zustände im Innern und durch beginnende Ohnmacht des Reiches nach Aussen, von der Deutschland sich nie wieder zu dem früheren Ehrenplatz eines ersten Reiches der Christenheit erheben sollte. Seine Stellung als Vormacht Europa's war dahin und wurde im alten Umfang nie wieder erlangt, was auch spätere Zeiten in gutgemeintem Streben zu bessern suchten.

Friedrich II., heimischen Verhältnissen längst entfremdet, unterlegen in dem Entscheidungskampf mit dem Papstthum, konnte am Ende seines Lebens seine von Anfang an verfehlte

Stellung zu Deutschland nicht verbessern, das früher Versäumte nicht mehr nachholen, um dem vernachlässigten Kernland des Kaiserreichs Hülfe zu gewähren gegen den raschen Zerfall der Reichseinheit zu Gunsten der triumphirenden fürstlichen Sonderinteressen. In den letzten Jahren seines vielbewegten Lebens musste Friedrich noch von zwei Gegenkönigen hören, die beide durch direkte Einwirkung der Päpste in Deutschland erhoben wurden. Zwar hatte sein Sohn Conrad nicht ganz ohne Glück gegen Beide in Deutschland sich behauptet, doch als Friedrich gestorben, und Conrad mit allen Kräften erst sein Königthum hätte sichern sollen, zog es auch ihn nur zu bald aus Deutschland fort nach dem seinem Haus so verhängnissvollen Süden, wo ihn der Tod in der Blüthe seiner Jahre dahinraffte, und von dem einst so mächtigen Hause der Staufer nur mehr einen Sprossen, ein schwaches, unmündiges Kind übrig liess.

König nannte sich der junge Graf Wilhelm von Holland. War er als solcher auch nicht ganz ein so vorübergehendes Schattenbild wie Heinrich Raspe, so mangelte ihm doch vor allen Dingen ausser allgemeiner Anerkennung die bei der Schmälerung der Reichsgüter unentbehrliche Hausmacht, auf die gestützt er sich des übermächtigen Fürstenthums und seiner Uebergriffe hätte erwehren können. So unmächtig zu durchgreifender Besserung der Zustände, zufrieden mit dem Glanze, den der Name eines Römischen Königs immer noch verlieh, beschränkte Wilhelm seine Thätigkeit auf die Verhältnisse seiner engeren Heimath — über die Gegenden des Niederrheins hinaus erstreckte sich sein Ansehn nie. In einer Fehde mit den Friesen, wie sie vielleicht dem Grafen von Holland geziemen mochte, des Römischen Königs aber unwürdig war, fand Wilhelm im Januar 1256 ein trauriges Ende im Eise der friesischen Sümpfe.

Es wäre jetzt an der Zeit gewesen den Versuch zu machen, ob nicht noch durch Wahl eines kräftigen Königs den zerrütteten Verhältnissen des Reichs geholfen werden könne. Doch leider lag nichts weniger im Interesse der deutschen Grossen, als ein solcher Versuch! Jedes Gefühl für Erhaltung einer kräftigen Reichsgewalt entbehrend, ihren Sonderinteressen blind ergeben, wünschten sie lieber einen König, wenn möglich geringer an Macht als Einer von ihnen, um frei von den unbe-

quemen Einwirkungen der Krone die seit einigen Jahrzehnden mit Glück zum Abschluss gebrachten Veränderungen in ihrer Stellung zum Reichsoberhaupte weiter ausbilden und festigen zu können. Bei solcher Abneigung der Fürsten gegen eine kräftige Herrschergewalt erleichterte die wichtigste aller in der Reichsverfassung eingetretenen Veränderungen nur die Entwickelung der Dinge im Sinne des fürstlichen Partikularismus. Diese folgenschwere Veränderung war das Hervortreten des ausschliesslichen Rechts einiger weniger Fürsten, durch ihre Wahlstimmen die Römische Königskrone zu vergeben, wie es sich in dieser Zeit vollständig ausgebildet uns darstellt, nicht plötzlich, mit einem Schlage zur Geltung gebracht, sondern so allmählich entwickelt, dass den nächstfolgenden Zeiten der Bildungsgang dieser Neugestaltung ganz unverstanden blieb, und wir nur mit Mühe ihre einzelnen Entwickelungsstufen zu erkennen im Stande sind. Kannte die jüngste Vergangenheit im deutschen Reiche bei allgemeiner Wahlberechtigung der Reichsfürsten nur das Recht Einzelner von ihnen, bei der Königswahl zuerst die Stimme abzugeben, — diese Vorwähler wussten bald ihrer Stimme die ausschliessliche Entscheidung für die Wahl zu gewinnen. Bei der Wahl Wilhelms v. Holland hatten sich von den späteren Kurfürsten nur die drei rheinischen Metropoliten betheiligt, keiner von den weltlichen, wie denn ja auch die Erhebung des Grafen wesentlich als Resultat eines von einem päpstlichen Legaten geleiteten Provincialconcils erscheint [1]. Nach dem Tode Kaiser Friedrich's II. aber, als Wilhelm sein Beilager mit der Tochter des Herzogs von Braunschweig feierte, nahten auch die weltlichen Vorwähler dem König, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, und „wählten“ den König, während der König von Böhmen Geschenke übersandte „zum Zeichen der Wahl.“ Diese Neuwahl, welche uns deutlich zeigt, wie hoch man schon die Stimmen der früher allein zum Vorstimmen berechtigten

[1] Böhmer Regesta imperii 1246—1313 p. 4. Ottokar Lorenz, deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1863. Den von Lorenz früher entwickelten Ansichten über die Entstehung des Kurcollegs durch päpstlichen Einfluss, die in dieser neuen Arbeit vollständig aufrecht erhalten werden, gegenüber können wir uns nur dem allgemeinen Widerspruch anschliessen, den dieselben gefunden.

Fürsten anschlug, und dass man ihnen ganz besonders die Entscheidung einer Königswahl zuschrieb, war von besonderer Wichtigkeit für die Heranbildung des Kurcollegs, das uns in der Vakanz des Reichs nach Wilhelms Tode als allein massgebend für die Neuwahl und vollständig abgeschlossen entgegentritt [1]). Das neue Institut erleichterte in trauriger Weise die Möglichkeit einer zwiespältigen Wahl, sein Einfluss ist in der unseligen Doppelwahl von 1257 unverkennbar.

Ein aufrichtiges Interesse für die Wahl eines kräftigen Königs bewiesen im Gegensatz zu den deutschen Fürsten nach Wilhelms Tode nur die kräftig erblühten Städte; was die Fürsten vermieden wünschten war für sie Lebensfrage — nur an einem möglichst mächtigen Herrscher konnten sie Schutz finden gegen die wachsende Macht der Territorialherren, die ihre Selbstständigkeit auf's ernsteste gefährdete. Die Städte allein nahmen denn auch einen Anlauf, um das für das ganze Reich und sie besonders heilsamste Ziel zu erreichen. Leider blieben auch sie, als der Augenblick erschien, wo die guten Vorsätze hätten zur That werden sollen, nicht standhaft im gefassten Entschlusse, liessen vielmehr auch von Sonderinteressen verleitet das gemeinsame Streben fahren, so dass auch dieser Kreis der Nation einen Theil der Schuld trägt, Schmach und Elend über das Vaterland gebracht zu haben. Uebler Wille der Fürsten, Wankelmuth der Städte verhinderten die Benutzung eines Momentes, der wol geeignet war eine Besserung der Zustände im Reiche anzustreben. Uebergriffe von Seiten des Papstthums, wie sie in dem erbitterten Streite mit Friedrich II. in rein deutsche Angelegenheiten stattgefunden hatten, wie noch jüngst durch die Erhebung zweier Gegenkönige, waren nach Wilhelms Tode weniger zu befürchten. Von dem den Päpsten verhassten Geschlecht der Staufer lebte nur mehr ein Kind, das seine Jugend der Last des Königthums

[1]) Die unserer Ansicht nach genügend aufgeklärte Frage nach der Entstehung des Wahlfürstencollegs weitläufig zu entwickeln, liegt unserer Aufgabe fern. Nur in einzelnen Punkten glaubten wir das nöthigste gegen Lorenz hervorheben zu müssen. — Ueber die Bedeutsamkeit der erneuerten Wahl Wilhelms: Böhmer Reg. a. a. O. S. 19 n. 123b und besonders Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels u. s. w. S. 110. Die Erzählung geben die Ann. Erphordenses M. G. Ss. XVI, 38.

nicht gewachsen erscheinen liess. Auf Innocenz IV. war Alexander IV. gefolgt, seinem Vorgänger nicht entfernt gleich in rücksichtsloser Consequenz des Handelns[1]). Der neue Papst machte in der That keinen Versuch, den Deutschen einen König aufzudrängen. Einzig gegen eine mögliche Wahl des letzten Staufer glaubte Alexander IV. sich schützen zu müssen. Er stellte zu dem Zwecke den drei rheinischen Erzbischöfen die Unzulässigkeit einer Erhebung des kleinen Conrad vor und belegte die, welche dessungeachtet auf Conradins Wahl hinarbeiten würden, von vornherein mit der Exkommunikation[2]). Diesem Schreiben Alexanders haben kaum ernstliche Verhandlungen über eine Wahl des letzten Staufer zur Veranlassung gedient; jedenfalls fehlen über solche alle Nachrichten, so dass Alexander IV. durch diesen Brief wol nur eine Präventivmassregel für alle Fälle hat treffen wollen[3]). Irgend weitere Einmischungen des Papstes in die Wahlangelegenheit sind uns nicht bekannt, jenes Schreiben gegen eine Erhebung Conradins wurde auch erst beinah sechs Monate nach Wilhelms Tode erlassen.

---

[1]) Hermannus Altahens. M. G. Ss. XVII, 396: . . . Alexander quartus. Iste papa bonus et mansuetus ac timens deum, non tantum curans de negotiis principum et regnorum, multa revocat et cassat, que in gravamen multorum suus constituerat antecessor.

[2]) Böhmer Reg. Seite 325 Nro. 150. Dass Christian Küchenmeister Bibl. Helv. V, 26. ed. Hardegger in Mittheilungen u. s. w. v. St. Gallen 1862, I, 11. „Die will was ez als ane küng zu tütschem Land, won der kayser und syny Kind die waren in pulle. Nu hattent die kurfürsten ain gespräch ze Frankfurt umb ainen küng, won der Bapst hat sy gebeten daz sy ainen küng nämyn", sich auf diese Kundgebung Alexanders IV. bezieht, ist mehr wie zweifelhaft. Die übrigen falschen Angaben an dieser Stelle lassen seine Notiz über ein sonst nicht berichtetes Eingreifen Alexanders in der Wahlsache nicht glaubwürdig erscheinen.

[3]) Beim Mangel jeder weiteren Nachricht durfte Lorenz a. a. O. S. 145 ff. die Sache nicht so darstellen, als sei es über allen Zweifel erhaben, dass Conradin wirklich als Thronkandidat in Frage gekommen. Lorenz Argumentation an dieser Stelle ist nicht eben günstig gewählt. Erst wird nachgewiesen, dass Cöln und Mainz kein Interesse an Conradins Erhebung haben konnten, sondern nur Baiern. Warum wandte sich dann aber der Papst gerade an die 3 rheinischen Kurfürsten, von denen doch, wie L. selbst angibt, Conradins Wahl nicht erstrebt wurde, und nicht vielmehr an Baiern? — Der Brief des Papstes spricht mit keiner Silbe von bereits stattgefundenen Bemühungen für die Wahl Conradins.

In Deutschland aber hatte man abgesehen von den Städten, kein Interesse die nach dem Gesagten einer Neuwahl nicht ungünstige Situation zu benutzen. Der grosse rheinische Städtebund stand bei König Wilhelms Tode in seiner höchsten Blüthe, die geeinigten Städte bildeten in ihrer Gesammtheit eine Macht, die wol berechtigt war in der Reichsangelegenheit ein Wort mitzusprechen, und auch wirklich ihre Stimme erhob [1]. Kaum sechs Wochen nach des Königs Tod vereinigten bereits die Bundesglieder ihre Boten auf einem Tage zu Mainz, dessen uns erhaltenen Beschlüsse ein schönes Zeugniss eines echt deutschen Bürgersinns sind, wahrhaft erquickend in einer Zeit, wo den Fürsten jedes Gefühl für die allgemeinen Interessen in solchem Grade abhanden gekommen war, dass sie sich nicht scheuten mit den wichtigsten Reichsangelegenheiten für schnödes Geld einen elenden Schacher zu treiben. Jede Stadt soll, so verlangte der Tagfahrtsabschied, sich nach Kräften rüsten; alle wollen während der Thronerledigung des Reiches Güter schirmen, bei zwiespältiger Wahl keinen der Gewählten anerkennen, dem einmüthig Gewählten aber alle ins Gesammt anhängen [2]. Durch eine feierliche Gesandtschaft baten die Städte die zur Wahl berechtigten Fürsten, sie möchten zum Frommen des Gemeinwohls sich auf e i n e n Candidaten einigen, damit nicht durch ihre Uneinigkeit der Sache des heiligen Vaterlandes Gefahr erwachse [3].

So die Städte — anders aber die Fürsten. Der erste Termin zur Neuwahl, von dem uns zufällig Kunde erhalten ist, war auf den 23. Juni nach Frankfurt ausgeschrieben [4]), bereits

---

[1]) Für die Betheiligung der Städte bei der Neuwahl kommen in Betracht die Fragmente über die Verhandlungen der Städtetage bei Böhmer Cod. dipl. Moenofrankof. und M. G. IV. Die Nachträge bei Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln, Bd. II, bieten für unsern nächsten Zweck nichts Neues.

[2]) Böhmer Reg. S. 37 meint, die Städte hätten schon Kunde von der Uneinigkeit der Fürsten gehabt. Anders Lorenz a. a. O. S. 144 und Lipkau, De Richardo comite Cornubiae, electo Reg. Romanorum. Regimont. 1865, S. 11. Bestimmte Entscheidung ist nicht möglich.

[3]) Der Abschied M. G. IV, 377.

[4]) In vigilia Johannis Baptistae. Wir kennen ihn nur aus der Erwähnung im Abschied des Städtetages vom 26. Mai M. G. IV, 378. — Lorenz a. a. O. S. 145 gibt leider den Beweis nicht an, dass auf jenem

am 26. Mai hatten die Städte ihrerseits über Beschickung dieses Tages berathen. Vielleicht haben schon früher Tage stattgefunden, über die uns Nachrichten mangeln, doch gewiss eben so wenig Resultate erzielt, wie der Frankfurter Tag vom 23. Juni. Vielleicht hier schon, gewiss aber bald nachher waren fremde Einflüsse thätig, um eine Einigung der Wahlfürsten zu verhindern. Durch sie wol ganz besonders wurde der einmal wenigstens angeregte Plan, einen deutschen Mann zum König zu wählen, verhindert. Das letztgenannte Projekt war aufgestellt von einigen norddeutschen Fürsten. Am 5. August[1]) tagten zu Wolmirstädt in Sachsen zur Berathung einer Neuwahl von den Wählern Albert, Herzog von Sachsen, und die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, denen sich Herzog Albert von Braunschweig anschloss, der zwar nicht wahlberechtigt war, aber doch, da er den Erzbischof Gerhard von Mainz seit längerer Zeit in Gefangenschaft hatte, in gewisser Weise über eine Kurstimme disponirte[2]). Man einigte sich hier zur Wahl des Markgrafen Otto von Brandenburg[3])

Tage zwei von Baiern, zwei von Brandenburg, Sachsen, Braunschweig, der König von Böhmen anwesend waren, wie er behauptet, was um so nöthiger gewesen wäre, als man bisher ausser jener zufälligen Notiz über den Tag vom 23. Juni nichts wusste. Somit müssen wir die Anwesenheit von Böhmen und Baiern für reine Hypothese, die der andern Fürsten für das Resultat einer willkührlichen Combination des frankfurter Tages mit dem unten zu besprechenden Tag von Wolmirstädt ansehen. — Ueber Salzburg's Wahlrecht hat L. seine Ansicht geändert. In „die 7. Stimme u. s. w." Wiener Sitzungsberichte 1855 S. 190 sagt Lorenz über dieselbe Stelle des Matthaeus Paris (ed. Wats. Londini 1684 S. 592), die hier als Beweis für Salzburgs Wahlrecht angezogen wird: „Gemeiner geht freilich zu weit in der Behauptung, dass die von M. P. genannten Wahlfürsten wirklich als solche gegolten haben."

[1]) Nonas Augusti datiren die identischen Briefe der versammelten Fürsten M. G. IV, 379.

[2]) Darin findet sich auch wol die Antwort auf die Frage von Lorenz a. a. O. S. 145 n. 1. — In den identischen Schreiben der zu Wolmirstädt versammelten Fürsten kann man sogar eine kleine Abweichung dafür geltend machen, dass Braunschweig kein Kurrecht auszuüben hatte. Während Johann von Brandenburg schreibt: quem in regem... eligemus, Sachsen: cui, si in regem fuerit sublimatus, heisst es in des Braunschweigers Brief: cui si in regem ut speramus fuerit sublimatus. Selbstverständlich wollen wir kein Gewicht hierauf gelegt haben.

[3]) Der Plan der genannten Fürsten wird erwähnt von der Genealogia Ducum Brunsvicensium (Leibnitz Ss. Rer. Brunsv. II, 19), von den (hier

und theilte diesen Entschluss den in Wirzburg tagenden Städten mit, lud sie zugleich ein, sich auf dem von den Fürsten auf den 8. September nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltage durch Boten vertreten zu lassen, um für den Fall einer Uneinigkeit dem Vergewaltigten beistehen zu können. Der letzte Zusatz lässt erkennen, dass die Fürsten selbst kein rechtes Vertrauen mehr in das Gelingen ihres Vorhabens setzten; die andern Wähler hatten sich wol schon zu weit mit fremden Thronbewerbern eingelassen, als dass man von ihnen noch Zustimmung zur Wahl Otto's von Brandenburg hätte erwarten können [1]).

Ein deutscher und zwei fremde Candidaten warben um die Krone Karls des Grossen, so dass die Situation von einem Neueren [2]) treffend mit den Zuständen vor der Wahl Karls V. verglichen werden konnte. Doch wie verschieden war der Ausgang der verglichenen Königswahlen! — Die beiden Fremden, welche Otto von Brandenburg die Krone streitig machten, waren Alfons X. König von Castilien und Graf Richard von Cornwallis, Bruder Heinrich's III. von England. Ueber die englischen Bemühungen um die Erlangung der deutschen

---

nach dem Monachus Kirschgartensis) restituirten Ann. Wormatiens. M. G. Ss. XVII, 59 (und von dem die Wormser Aufzeichnungen benutzenden Zorn, Stuttg. Litt. Verein XLIII, 104). Die Wormser Nachrichten kennen einen resultatlos gebliebenen Wahltag, der nach Marburg resp. Magdburg ausgeschrieben war. — (Die von Raumer, Hohenstaufen IV, 361 hierhin gesetzte Berathung über die Wahl des Grafen von Henneberg fällt nach Ottokar v. Horneck (Pez Ss. Rer. Austr. III, 115) vor die Wahl Wilhelms v. Holland). Ferner Ann. Ensdorfenses (M. G. Ss. X, 5) 1256: Duo reges electi sunt apud Franckenfurt, a majori parte rex anglie, a tribus autem electoribus marchio Brandenburgensis...

[1]) Böhmers Irrthum Reg. S. 37, dass die Wolmirstädter Fürsten die (von B. adoptirte) Ablehnung der deutschen Krone durch Ottokar von Böhmen schon erfahren haben könnten, ist von Lorenz a. a. O. S. 152 siegreich widerlegt. Dass Lorenz sich aber an dieser Stelle nicht scheut, Böhmer absichtliche Entstellung der Thatsachen zu insinuiren, dürfte bei jedem Unbefangenen die gebührende Beurtheilung finden. — Uebrigens steht die von Lorenz angezogene Anmerkung Böhmers a. a. O. S. 66 und nicht 56.

[2]) Lorenz a. a. O. S. 153.

Krone sind wir ziemlich, über die des Spaniers dagegen recht ungenügend unterrichtet.

Dem Grafen Richard soll bereits früher einmal, nämlich vor der Wahl Wilhelms von Holland, die deutsche Krone vom Papste angetragen sein. Obwol uns diese Sache nur von einem Schriftsteller[1]) überliefert wird, so liegen keine besonderen Gründe vor an der Richtigkeit des Faktums zu zweifeln. Dass der Graf von Cornwallis damals die Krone ausschlug, erklärt sich einmal aus seinem stets freundlichen Verhältniss zu den ihm durch seine Schwester Isabelle verschwägerten Staufern, dann aber auch daraus, dass Richard mit einer so einseitigen Beförderung an das deutsche Reich, die nie auf allgemeine Anerkennung hoffen liess, sich nicht befriedigen konnte. Ebensowenig zeigte sich Richard geneigt, die sicilische Krone als Geschenk aus den Händen des Papstes anzunehmen. Bei einem Zusammentreffen in Lyon 1250 pflog der Papst bei Tisch viel heimlicher Rede mit dem Grafen[2]); man glaubte anfangs, schon hier habe der Papst Richard die deutsche Krone angeboten, bis der weitere Verlauf der Sache erkennen liess, dass es sich dabei wol um Sicilien gehandelt habe. 1252 kam nämlich der Magister Albert als päpstlicher Gesandter nach England, um ernstlich mit Richard über die Annahme der sicilischen Krone zu verhandeln[3]). Richard aber lehnte mit höhnischer Rede ab: es käme ihm vor, meinte er, als wenn ihm Jemand den Mond schenkte mit der gütigen Aufforderung, sich denselben selbst herunterzuholen[4]). Neben den Rücksichten, die Richard Conrad IV. gegenüber in dieser Sache beobachtete, mögen ihn bei der kaufmännisch nüchternen Gesinnung, die ihn charakterisirt, ganz besonders die Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten des Unternehmens abgehalten haben, sich zum Werkzeug der päpstlichen Politik machen zu lassen. — Conrad IV. fand sich jedenfalls veranlasst, dem Grafen für sein

---

[1]) Mathaeus Paris. a. a. O. S. 698. Er beruft sich an dieser Stelle auf feierliche Versicherungen des Königs Hakon von Norwegen, der selbst einmal für die deutsche Krone vom Papst in Aussicht genommen war. Böhmer Reg. S. 3 bezweifelt die Richtigkeit der Angabe.

[2]) Mathaeus Paris. a. a. O. S. 673.

[3]) Mathaeus Paris. a. a. O. S. 738.

[4]) Mathaeus Paris. a. a. O. S. 767.

Verhalten in dieser Sache seinen Dank auszusprechen [1]). Der Papst gewann endlich doch noch in England einen Thronkandidaten für Sicilien, — Heinrich III. liess sich für die Angelegenheit interessiren und seinen Sohn Edmund die Rolle eines sicilischen Kronprätendenten übernehmen. Diese neue Stellung Heinrich's III. gewann den bedeutendsten Einfluss auf die englisch-deutsche Politik, gab, soweit wir nach den erhaltenen Nachrichten urtheilen können, den ersten Anlass zu den englischen Bemühungen, auch die deutsche Krone zu erlangen. Es ist hier nicht am Platze, genauer auf die sicilische Angelegenheit einzugehen [2]), in der rege Verhandlungen mit lebhaftem Depeschenwechsel zwischen Rom und England stattfanden, die letzteres grosse Geldsummen kostete — hier genügt es, den Zusammenhang derselben mit der deutschen Angelegenheit, ihren Einfluss auf letztere zu berücksichtigen. Für uns ist dabei von besonderem Interesse, dass Richard der sicilischen Politik seines Bruders durchaus fern blieb, sie sogar entschieden missbilligte. 1255 verweigerte er seinem Bruder selbst ein Darlehen zur kräftigeren Betreibung der sicilischen Pläne, weil Heinrich sich ohne seinen und der Barone Rath auf dieselben eingelassen habe [3]).

Heinrich III. von England, seinen sicilischen Lieblingsplänen blind ergeben, erkannte die Wichtigkeit der bevorstehenden Neuwahl in Deutschland, von deren Ausfall zum grössten Theil der Erfolg seiner Bemühungen in Unteritalien abhängen musste. Deshalb ergriff er die Initiative, um einen Mann auf den deutschen Thron zu bringen, der den englischen Interessen in Süditalien kein Hinderniss in den Weg legen, sie womöglich unterstützen würde. Die geeignetste Persönlichkeit schien ihm gewiss wol von Anfang an sein Bruder Richard zu sein,

---

[1]) Mathaeus Paris. a. a. O. S. 768.

[2]) Vergl. für das Ganze R. Pauli, Englische Geschichte III, 695 ff. Die Briefe über die Angelegenheit bei Rymer Foedera, und Lünig cod. dipl. It. Sectio II, n. XXX. ff.

Lorenz a. a. O. hat zuerst entschiedener auf den Zusammenhang der sicilischen und deutschen Politik Englands hingewiesen. Er legt aber die Hauptthätigkeit für Deutschland von Anfang an Richard bei, die uns anfangs viel mehr Heinrich III. entwickelt zu haben scheint.

[3]) Mathaeus Paris. a. a. O. S. 785.

den jetzt keine Rücksichten gegen das staufische Haus, dessen letzter Spross Conradin vor der Hand zur Verfechtung seiner Ansprüche nicht geeignet erschien, mehr banden, dessen Reichthum und unabhängige Stellung Heinrichs Pläne ganz besonders erleichterten. Von Heinrich III. geschahen denn auch die ersten einleitenden Schritte, um bei der bevorstehenden Neuwahl in Deutschland Englands Interesse zu wahren, also wol, — obwol uns dies nicht ausdrücklich überliefert ist, erscheint die Vermuthung erlaubt — um für Richards Wahl zu wirken. Nicht lange nach Wilhelms von Holland Ende, vielleicht schon im März [1]) 1256 wandte sich Heinrich III. an Wilhelm Bonquer, seinen Geschäftsträger bei der Curie, und beauftragte ihn beim Papste dahin zu wirken, dass ein der Kirche ergebener und dem König selbst nicht feindlicher Mann zum römischen König erwählt werde. Da schon französische Intriguen in Deutschland dem englischen Interesse entgegenarbeiteten, die von Erfolg begleitet leicht das ganze sicilische Unternehmen in Frage stellen könnten, so solle Bonquer womöglich vom Papst zu erwirken suchen, dass einer von drei genannten Cardinälen in Deutschland für das Interesse Englands zu wirken angewiesen werde. An den Papst direkt und an den päpstlichen Notar, Magister Jordan, wurde in ähnlichem Sinne geschrieben [2]).

Wir haben keine Nachrichten darüber, ob überhaupt oder wie weit Papst Alexander IV. auf König Heinrich's Wünsche eingegangen ist. Es ist weder einer der vom König bezeichneten Cardinäle in Deutschland nachzuweisen, noch hat nachweislich die römische Curie, von jenem Schreiben gegen eine mögliche Wahl Conradins abgesehen, irgend welchen Einfluss auf die deutsche Neuwahl auszuüben versucht. Ob Heinrich III.

---

[1]) Der Brief Rymer Foedera I, 583 undatirt. Doch wegen seiner Einreihung zwischen Documente aus März hat die Vermuthung Lipkaus a. a. O. S. 18, der Brief gehöre auch in diesen Monat, und sei von Rymer nur aus Versehen nicht datirt, manches für sich. Dass er nicht, wie Böhmer Reg. S. 325 n. 48 will, mit dem unten zu berührenden Brief an die deutschen Fürsten in den Juni zu setzen ist, folgt schon aus der Erwähnung des Festes St. Johannis Baptistae, von dem in dem Brief als noch ziemlich weit hinausstehend Rede ist.

[2]) Die Briefe nur citirt Rymer a. a. O. S. 584.

überhaupt dem Papste geradezu seinen Bruder als Throncandidaten vorschlug, ist uns nicht bekannt; der uns erhaltene Brief Heinrichs bewegt sich nur in allgemeinen Wendungen [1]). Dass später allerdings Alexander IV. Richard entschieden begünstigte, werden wir in anderm Zusammenhange zur Sprache bringen. Es ist dies gewiss seltsam, wenn man bedenkt, wie eifrig Alexanders Vorgänger die Vereinigung Siciliens mit Deutschland bekämpft hatten, da durch die Realisirung der zwei englischen Unternehmungen leicht Aehnliches sich wieder hätte entwickeln können. Wol hatte Alexander sich von Heinrich III. für den Prinzen Edmund dagegen schützende Versprechungen geben lassen, aber wie leicht solche missachtet wurden, hätte Alexander auch ohne besonderen politischen Scharfblick nach dem Vorgange Friedrich's II. einsehen müssen. Doch Alexander setzte den Bemühungen Heinrich's III. in Deutschland keinerlei Widerstand entgegen — der König von England hätte es sonst bei seiner Abhängigkeit vom Papste wegen der sicilischen Angelegenheit unmöglich wagen dürfen, direkt, wie er es bald nachher that, in Deutschland auf eigene Faust für seine Absichten zu wirken.

Am 12. Juni 1256 beglaubigte [2]) König Heinrich III. bei den deutschen Fürsten den Grafen von Glocester und Robert Walerand — die also vielleicht noch früh genug nach Deutschland gekommen sind, um die ersten uns bekannten Wahltage in Deutschland zu keinem heilsamen Resultat kommen zu lassen. Ueber die von den Gesandten Heinrich's in Deutschland angeknüpften Unterhandlungen fehlen uns alle Nachrichten. Als vom König nicht beglaubigter Bote begleitete die beiden Gesandten Johann Mansel [3]); später ist letzterer ganz besonders der Agent Richards, so dass die Vermuthung nicht zu gewagt erscheint, hier in ihm einen Emissär Richards zu sehen, von dem vorsichtigen Grafen den Gesandten seines Bruders beigegeben um zu erforschen, auf welchen Erfolg die englischen Bemühungen zu rechnen hätten.

Nach dem grossen Eifer, den im Verlauf der Wahlangele-

---

[1]) Dass Bonquer, wie Lorenz a. a. O. S. 148 behauptet, dem Papst direkt Richard vorgeschlagen habe, wird uns nirgends berichtet.

[2]) pro quibusdam negotiis et servitiis nostris. Rymer a. a. O. S. 595.

[3]) Vergl. den Schluss des Briefes.

genheit der Erzbischof von Cöln Conrad von Hochstaden für die englischen Interessen bewies, scheint es fast, als ob die erste englische Gesandtschaft vorzugsweise mit dem Erzbischof unterhandelt habe. Cöln, durch alte Handelsbeziehungen und traditionelle Politik seiner Fürsten eng mit England verbunden, musste den Engländern als besonders geeigneter Angriffspunkt für die Durchführung ihrer Absichten in Deutschland erscheinen. Doch können wir nur Vermuthungen aufstellen. — Im Juli ging der Erzbischof von Cöln nach Prag, wo er bis zum 10. August verweilte und mit dem König Ottokar von Böhmen rege Verhandlungen pflog — wie schon Zeitgenossen vermutheten [1]), betrafen dieselben die Reichsangelegenheit. Die Behauptung späterer Chronisten [2]), der Erzbischof habe dem König von Böhmen die deutsche Krone angeboten, Ottokar aber dieselbe abgelehnt, hat wenig Wahrscheinlichkeit. Bei der klar zu Tage tretenden Abneigung der Wahlfürsten gegen einen kräftigen König hatte Ottokars, damals des weitaus mächtigsten Reichsfürsten, Candidatur gewiss nicht die geringste Aussicht, die Zustimmung der übrigen Wähler zu erlangen. Andererseits erscheint es kaum glaublich, dass Ottokar nicht, wäre ihm wirklich die Krone angeboten, mit beiden Händen zugegriffen hätte, um seine Macht auch noch mit dem Glanze des Kaiserthums zu umkleiden. Viel eher darf man vermuthen, dass Conrad von Hochstaden, dem englischen Projekte vielleicht schon geneigt, auch den Böhmen dafür zu interessiren gesucht habe. In letzterem Fall hat Conrad aber, wie der Verlauf der Wahlangelegenheit genugsam zeigt, keinerlei feste Zusagen von Ottokar von Böhmen zu erlangen vermocht.

Der Wahltag der wolmirstädter Partei, auf den 8. September nach Frankfurt ausgeschrieben, verlief unter diesen Um-

---

[1]) Cosmae Pragens. Contin. M. G. Ss. IX, 176: „16 Kl. Augusti Conradus Archiepiscopus Colon. Pragam venit... ut credimus cum principe Bohemie de imperio tractaturus.“

[2]) Johannes Victoriensis, Böhmer Font. I, 289. Böhmer bezieht weiter hieher die Stelle des Ottokar von Horneck. a. a. O. S. 123 cap. 116. Auch Christian Küchenmeister, Casus St. Galli (Bibliotheka helvetica. V, 26, in der Ausgabe von Hardegger in den Mittheilungen u. s. w. des historischen Vereins in St. Gallen 1862, I, 12) behauptet die Anbietung der römischen Krone an Ottokar. Die Widerlegung dieser Angaben bei Lorenz a. a. O. S. 150.

ständen, wie nicht anders zu erwarten, ohne Resultat; wir erfahren gar nichts Näheres über die Vorgänge auf demselben, ja wissen nicht einmal, ob die Fürsten wirklich zusammengetreten sind. Wann die englische Gesandtschaft Deutschland verlassen, muss dahingestellt bleiben; konnte sie Heinrich III. höchst wahrscheinlich auch noch keine definitiven Abmachungen vorlegen, so musste sie doch die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die englischen Pläne nicht ohne Aussicht des Gelingens seien [1]. Als Abgesandter einiger der deutschen Wahlfürsten begleitete die heimkehrenden englischen Gesandten oder folgte ihnen bald Johann von Avesnes, ältester Sohn der Gräfin Margaretha von Flandern, um dem Grafen von Cornwallis zu eröffnen, dass man gegen entsprechende Entschädigungen nicht abgeneigt sei ihn zu wählen. Das Feilbieten der Stimmen bei der deutschen Königswahl hatte damit begonnen, und dieses „Handsalbennehmen" [2]) bleibt von nun an im Gebrauch, wenn es auch später nicht mit gleicher Unverschämtheit betrieben wurde, wie jetzt bei der Wahl der beiden Ausländer — eine erste traurige Errungenschaft aus der Umgestaltung der Königswahl! Der grosse Reichthum des Grafen Richard [3]) war nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Zeitgenossen der Hauptgrund, ja fast das einzige Motiv der Kurfürsten zur Wahl des Engländers. Was englische Chronikschreiber [4]) von dem Einfluss der Stammesgemeinschaft von Engländern und Deutschen auf Richards Wahl zu erzählen wissen, ist neben dem englischen Gold, das in Deutschland wirkte, von keinem Belang.

Jetzt nachweislich zuerst begann auch Richard selbst Interesse für die Sache zu beweisen. Die Eröffnungen der Gesandten seines Bruders und die durch Avesnes als Boten über-

---

[1]) Ueber die Aufeinanderfolge der Gesandtschaften vergl. Beilage A.

[2]) Der Ausdruck von Ottokar von Horneck a. a. O. S. 117 cap. 103.

[3]) Etwas zu freigebig gibt Lorenz a. a. O. S. 160 dem Grafen Richard eine Jahresrente (!) von 365,000 Mark (!), indem er das Kapital mit den Zinsen verwechselt. Die von Lorenz missverstandene Stelle des Math. Paris lautet a. a. O. S. 809: Aestimatus est eodem tempore thesaurus comitis ad tantam pecuniae summam, ut qualibet die centum marcas posset exponere non computatis proventibus qui ex redditibus Alemanniae et Angliae quotidie succreverunt.

[4]) Besonders Math. Paris a. a. O. S. 808.

brachten Anerbietungen deutscher Wahlfürsten scheinen Richard bewogen zu haben, Johann von Avesnes mit ausgedehnten Vollmachten nach Deutschland zurückzuschicken, um mit den einzelnen Wahlfürsten im Namen des Grafen von Cornwallis abzuschliessen. Die Zeit dieser Sendung des Johann v. Avesnes kennen wir nicht, wol aber sind uns einzelne der von ihm mit den für das englische Interesse gewonnenen Wahlfürsten getroffenen Abschlüsse erhalten. Zunächst finden wir den Gesandten Richards Ende November in Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen Ludwig von Baiern zu Fürstenberg [1]). Festgesetzt wurde, dass Ludwig eine englische Prinzessin [2]) heirathen solle, der er seinerseits ein bedeutendes Witthum zusicherte, auch Vollzug der Ehe innerhalb einer bestimmten Frist versprach [3]). Ludwig verpflichtete sich demnächst, seine Stimme bei der bevorstehenden Wahl dem Grafen Richard geben zu wollen, und zwar persönlich anwesend bei derselben [4]). Den Abschluss der Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen bildet eine uns erhaltene Urkunde [5]) vom 26. November. Johann von Avesnes, „abgesendet von seinem Herrn Grafen Richard von Cornwallis und in dessen Auftrag", verbürgt in derselben ausser dem erwähnten Eheprojekt dem Pfalzgrafen die Summe von 12000 Mark Sterling, die Mark zu 12 Solidi, zahlbar in Raten, die sich nach der bevorstehenden Wahl richten, und stellt für die Erfüllung dieser Bedingungen seinen Sohn, weiter den Bischof von Camerik, den Propst von Aachen und

---

[1]) Die von Böhmer Reg. S. 400 n. 342—345 erwähnten Urkunden sind jetzt gedruckt: Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte V, 157 ff. n. 63—66. Der Herausgeber bemerkt dazu: „Die drei ersten Stücke stehen auf einem Pergamentblatt und sind ohne Zweifel nur Concepte. Zwar befindet sich unten ein Einschnitt zum Anhängen des Siegels, ein solches ist aber nicht vorhanden, wahrscheinlich auch nie angehängt worden."

[2]) Contrahendum matrimonium cum filia fratris incliti viri... (Lücke) regis Anglie legitima, vel si non esset, cum filia sororis ejusdem eciam legitima. — Das Witthum umfasste alle Güter Ludwigs von der Nahe an rheinabwärts, a. a. O. S. 157.

[3]) Bis Pfingsten a. a. O. S. 158.

[4]) ibid.

[5]) Sie berichtigt Thomas Wikes (Fontes II, 451) Angabe, der Herzog von Baiern habe 18,000 Mark bekommen.

Andere als Bürgen. Wird ein Punkt des Vertrages von seiner Partei etwa nicht gehalten, so begeben sich sämmtliche Bürgen, Johann mit eingeschlossen, nach Lüttich, um dort in Geisselschaft zu liegen, bis dem Pfalzgrafen in allen Punkten Genüge geleistet ist. — Auf Ludwigs Uebertritt zur englischen Partei waren gewiss auch von Einfluss Zugeständnisse für des Pfalzgrafen Pflegling Conradin von Staufen [1]), die bereits am 25. Januar 1257 durch Machtboten Richards urkundlich gesichert wurden, Ludwig gewiss aber schon früher versprochen waren.

Die Verhandlungen mit dem Erzbischof von Mainz sind uns nicht näher bekannt. Der Herzog von Braunschweig, den wir bisher als Mitglied der wolmirstädter Partei kannten, bewies sich dem englischen Gold gegenüber nicht abgeneigt, den gefangenen Primas für England stimmen zu lassen; den grösseren Theil der von Richard für die mainzer Stimme gezahlten Summe bekam Herzog Albert als Lösegeld für seinen hohen Gefangenen [2]).

Cöln schloss zuletzt von Allen mit dem englischen Bevollmächtigten ab. Johann von Avesnes, in Verbindung mit dem bereits in den Verhandlungen mit Pfalz thätigen Bischof von Camerik, sicherte im Namen des Grafen von Cornwallis ausser verschiedenen Vortheilen bezüglich Geldentschädigungen dem Erzbischof Conrad die Summe von 8000 Mark zu, wovon 1000 bis Weihnachten in Cöln deponirt, 2000 durch Bürgen sicher gestellt werden. Diese 3000 Mark verfallen dem Erzbischof als Reugeld, wenn Richard bis zum 8. Tage nach dem h. Dreikönige-Fest die Annahme des Reichs verweigert, oder mit den Stimmen von Mainz, Cöln und Pfalz nicht zufrieden ist, lehnt Richard aber erst nach diesem Tage ab, so hat er 7000 Mark zu zahlen. Für das Ganze verbürgten sich Johann

---

[1]) Böhmer Reg. S. 354 n. 60. Wittelsbachische Regesten S. 27.

[2]) Wikes a. a. O. spricht von 8000 Mark, von denen Braunschweig 5000 erhielt. 8000 Mark geben weiter Ann. Hamb. M. G. Ss. XVI, 383. Ann. Wormat. M. G. Ss. XVII, 59. Chron. Engelhusii (Leibnitz Ss. III, 1119). Gesta Trevir. ed. Wyttenbach et Müller I, 337. Da auch Cöln ebensoviel bekam, so ist die Angabe des Chron. Rhytmicum (Leibnitz Ss. III, 137) von 10,000 Mark abzuweisen.

von Avesnes, der Bischof von Camerik und andere Genannte dem Erzbischof [1]).

Es war den englischen Bemühungen also nur gelungen, drei Wahlstimmen definitiv zu gewinnen, da Böhmen sich nicht für Richard zu bestimmten Erklärungen hatte bewegen lassen. Von den vollzogenen Abschlüssen aber beeilte man sich dem Grafen Richard Kenntniss zu geben. Auf dem Weihnachtsparlamente zu London traten als deutsche Gesandte auf: Walram, der Bruder des Grafen von Jülich, Friedrich von Sleida, der Scholaster von Bonn Magister Theoderich [2]). Zur Beruhigung der englischen Barone wurde hier eine kleine Comödie aufgeführt, indem man die Anbietung der deutschen Krone als Ergebniss des freiesten Entschlusses der deutschen Fürsten darstellte, und hervorhob, die Wahl sei so einstimmig erfolgt, wie keine vor dem! Richard sträubte sich etwas, das Anerbieten anzunehmen, erklärte sich aber auf vieles Zureden in feierlicher Rede bereit, die ihm vom Himmel geschenkte Ehre annehmen zu wollen [3]). — Am folgenden Tage bestätigte der Graf von Cornwallis dann in Sachen dieser vom Himmel bescherten Ehre die Abmachungen mit Cöln, dessen Gesandte ihm in einem Punkte derselben eine kleine Erleichterung gewährten [4]). Darauf eilten die deutschen Boten von England heim, um in Deutschland innerhalb 20 Tagen die Annahme

---

[1]) Böhmer Regesten S. 353 n. 58; auch bei Bodmann, Codex epist. Rudolfi Regis S. 306 mit dem Ort: „Ludendorp", Lacomblet Urkundenbuch II, 232 „Zudendorp". — Damberger, Synchron. Gesch. des M. A. X, 719 nennt die Urkunde „zum Theil verdächtig", ohne seine Gründe dafür zu entwickeln.

Thomas Wikes a. a. O. gibt die dem Erzbischof versprochene Summe auf 12000 Mark an, und unterscheidet sie als cölnische Mark von den an Pfalz versprochenen. Ob ihm die Urkunde vorgelegen, wird sich kaum zur Entscheidung bringen lassen.

[2]) Ihre Namen sind uns bekannt aus der Urkunde Böhmer Reg. S. 354 n. 59.

[3]) Mit dieser Erzählung beginnt Mathaeus Paris seine Darstellung der Wahl Richards. (Vergl. darüber Beilage A.) Sie beeinflusst nicht nur Gebauer, Leben und Thaten Herrn Richards, sondern auch R. Pauli, Geschichte von England III, 707.

[4]) Böhmer Reg. S. 354 n. 59. Bodmann a. a. O. S. 309. Lacomblet a. a. O. S. 233.

der Anerbietungen seitens Richards zu verkünden, da auf den 13. Januar 1257 nämlich der Wahltermin nach Frankfurt angesetzt war. Richard selbst schickte Mansel und Glocester als seine Boten nach Deutschland [1]).

Soweit uns bekannt, ist von den übrigen vier Wahlfürsten keiner mit England in ernstliche Unterhandlungen getreten. Sachsen und Brandenburg hatten ihre besonderen Absichten zu Wolmirstädt verfolgt, Trier dagegen, auf dessen Stuhl Arnold von Isenburg sass, begegnete uns in den Wahlverhandlungen noch gar nicht. Die Angabe eines englischen Chronisten [2]), Arnold von Trier habe mit Richards Boten zwar unterhandelt, sei aber aus Aerger darüber, nicht soviel für seine Stimme bekommen zu sollen wie Cöln, von den Verhandlungen zurückgetreten, verdient wenig Glauben; um einige tausend Mark hätte der reiche Thronbewerber gewiss nicht gefeilscht, wenn dafür noch eine der Wahlstimmen zu erlangen gewesen wäre. Viel eher scheint Arnold von Isenburg von Anfang an Hauptagitator für den zweiten, ebenfalls ausländischen Throncandidaten gewesen zu sein.

Dieser zweite Bewerber war der König Alfons X. von Castilien, wegen seiner astronomischen und sonstigen Studien der Gelehrte genannt [3]), der somit den ersten Versuch machte, Spanien eine mehr europäische Rolle spielen zu lassen. Die christlichen Reiche der pyrenäischen Halbinsel waren lange erstarkt von ängstlicher Abwehr gegen die Ungläubigen schon zu siegreichem Angriff übergegangen. Einen ganz besonderen Aufschwung hatten die vereinigten Reiche Castilien und Leon genommen unter der Regierung Ferdinands III. Diesem war 1252 sein Sohn Alfons gefolgt, ein junger Mann von 32 Jahren, von hohen Plänen erfüllt, nicht ohne bedeutendere Anlagen des Geistes, der jetzt neben Richard als Bewerber um die Krone Deutschlands in die Schranken trat.

---

[1]) Mathaeus Paris. S. 808.

[2]) Thomas Wikes a. a. O. Die Gesta Trevir. a. a. O. S. 137 behaupten umgekehrt, der Erzbischof habe 15,000 Mark, die ihm Richard geboten, ausgeschlagen und überhaupt seine Stimme nicht verkaufen wollen. Darüber unten.

[3]) So und nicht „der Weise" will Dozy, Recherches sur l'histoire politique et littéraire de l'Espagne II, 35 den Beinamen „El Sabio" verstanden wissen.

Ungleich spärlicher wie über seines Gegners Bemühungen fliessen unsere Nachrichten über Alfons Bestrebungen in Deutschland; es fehlen uns namentlich alle Urkunden. Dass, wie man wol gemeint und ausgesprochen hat, die deutschen Wahlfürsten dem spanischen König aus eigenem Antriebe die Krone angeboten haben, ist an sich unwahrscheinlich; von spanischer Seite kam in Deutschland die erste Anregung zur Wahl Alfons, so gut wie von England zu der Richards. — Alfons X. war mütterlicherseits ein Enkel des edlen Königs Philipp, eine Verwandtschaft, die auf die Candidatur des spanischen Königs bedeutenden Einfluss ausübte. Das Gefühl derselben war im castilischen Königshause sehr lebendig; Alfons jüngerer Bruder, Friedrich genannt nach seinem Urgrossvater dem Rothbart, hatte von seiner Mutter, der Staufin Beatrix, ererbte Rechte auf das Herzogthum Schwaben geltend gemacht, und war zu ihrer Vertretung selbst nach Italien zu Friedrich II. und dem Papst gekommen [1]). Aehnliche Ansprüche erhob gleich nach Conrads IV. Tode Alfons selbst bei Alexander IV., und erlangte wenigstens, dass derselbe am 3. Februar 1255 brieflich die Grossen Schwabens aufforderte [2]), dem König bei Verfolgung seiner Ansprüche mit Rath und That beizustehen. Wenn diese Angelegenheit auch weiter keinen Erfolg hatte, für uns ist sie wichtig insofern sie zeigt, dass der junge König von Castilien sich schon länger mit grösseren Plänen trug, diese aber zum Theil mit seiner Verwandtschaft mit dem schwäbischen Kaiserhause zusammenhingen; diese Pläne nahm Alfons jetzt in grösserem Umfange wieder auf.

Die ersten Bemühungen Alfons um seine Erhebung zum römischen König, welche uns überliefert sind, fanden nicht in

---

[1]) So Mondejar, Memorias historicas del rey Alonso el Sabio, Madrid 1777. S. 344, 483. Drei auf diese Reise des jungen Infanten bezügliche Briefe Ferdinands III. und Friedrichs II. werden von D. B. I. Gallardo, Ensayo de una biblioteca Española, Madrid 1863, unter den Regesten aus Manuel Acosta's Urkundensammlung mitgetheilt. Vergl. unter Acosta a. a. O. I, 23.

[2]) Der Brief Raynaldi Ann. Eccles. 1255 §. 53. Von Neueren erwähnen die Sache nur Mondejar a. a. O. S. 121. Damberger a. a. O. S. 720. Stälin, Wirtemb. Gesch. III, 25, der aber ohne Angabe der Belege behauptet, Alfons habe sich damals schon den deutschen Königstitel beigelegt.

Deutschland, sondern in Italien statt, und zwar mit Pisa. Wir kennen sie aus einer Reihe von Documenten [1]) über diese in ihrer Art einzige Wahl eines römischen Königs, denn um eine solche, nicht etwa um die blosse Anerkennung eines bereits Gewählten handelt es sich hier, durch eine italienische Stadt. Ueber die den so uns erhaltenen Abmachungen aber vorausgegangenen Unterhandlungen haben wir nicht die geringste Kunde, so dass wir nicht einmal mit voller Bestimmtheit zu erkennen im Stande sind, ob Alfons oder ob die Stadt den ersten Anstoss zu der ganzen Sache gegeben hat. Um den letzten Punkt hier gleich vorwegzunehmen, uns scheint es wahrscheinlicher, dass König Alfons die erste Veranlassung zu der Wahl gegeben haben dürfte. Dass die Handelsstadt ohne einen von Aussen gegebenen Anstoss ein Wahlrecht ausgeübt habe, das ihr nie zustehen konnte, ihr nie zugestanden hat [2]), erscheint uns nicht glaublich. Alfons dagegen fanden wir schon früher für weitliegende Pläne thätig, warum sollte nicht auch er seinen Blick gerade auf Italien gerichtet haben, wo ja alle europäischen Mächte ihren Einfluss an die Stelle der gestürzten deutschen Herrschaft zu setzen suchten? Verbindungen Alfons in Italien können wir nachweisen; 1255 bestätigte er den Genuesern die früher von seinem Vater erhaltenen Privilegien [3]). Alfons Hauptziel bei seiner Werbung um die deutsche Krone war, und wir werden dies im Laufe unserer Darstellung noch oftmals zu betonen Gelegenheit haben, eben Herrschaft in Italien. Nach Allem scheint es uns wahrscheinlicher, dass

---

[1]) Böhmer Reg. S. 352 n. 44, 45, S. 400 n. 340. Sie sind zum Theil auch gedruckt bei Paolo Tronci, Memorie di Pisa. Ausser den beiden ersten von Böhmer angeführten noch eine weitere bei Flaminio Dal Borgo, Raccolta di scelti diplomi Pisani, nach welchem wir citiren. Die pisaner Chroniken — gute gleichzeitige fehlen — von den ältesten an bis Roncione im 16. Jahrhundert erwähnen das Factum mit keinem Wort, ebensowenig andere Chroniken. — Ueber das Ganze weitläufig nach den zwei von Ughelli publizirten Documenten Mondejar a. a. O. S. 130 ff.

[2]) Die Ansichten Dal Borgos, Dissertazioni sopra l'istoria Pisana I, 130 Pisa habe nur, da es das Lyoner Concil von 1245, auf dem die 7 Kurfürsten eingesetzt seien (!), nicht anerkannt hätte, das alte Recht der Italiener, den deutschen König mitzuwählen, wieder geltend gemacht, bedürfen heute keiner Widerlegung mehr.

[3]) Liber Jurium Januae (Mon. hist. patriae) I, 1123.

Alfons in Italien Anhang für sein neues Unternehmen geworben, und in diesem Streben die Wahl durch Pisa erreicht hat. Nimmt man dies an[1]), so verliert der ganze Vorfall viel von seinem Befremdenden. Die Verhältnisse der Republik Pisa waren in dieser Zeit von der Art, dass die Stadt um jeden Preis einer schnellen Hülfe bedurfte, diese hoffte sie vom König von Castilien zu erlangen und ging deshalb auf seine Anträge ein. So vermuthen wir den Hergang. — 1251 waren die Städte Genua, Lucca, Florenz zu einem Bunde gegen Pisa zusammengetreten[2]), dem die eine Stadt auch mit der Hülfe des befreundeten Sienas nicht gewachsen war. Der Krieg verlief, wie nicht anders zu erwarten, unglücklich für Pisa; wol siegte es über Lucca, aber eine bald nachher erlittene Niederlage gegen Florenz verkehrte die Siegesfreude in Trauer[3]). Das Loos der Waffen entschied immer gegen Pisa, das, neuerdings durch den Fall Volterras erschreckt, sich 1254 zu einem schimpflichen Frieden verstehen musste, für seine Streitigkeiten mit Genua sogar Florenz als Schiedsrichter anerkannte[4]). Die von Florenz der gedemüthigten Stadt gegenüber erfolgenden Aussprüche fielen so zu deren Nachtheil aus, die ihr auferlegten Bedingungen waren so drückend, dass die besiegte Stadt mit der Ausführung zögerte. Ihre Feinde beschlossen darauf die Ausführung der Vertragsbedingungen zu erzwingen, und das ermattete Pisa musste auf neuen Kampf rüsten.

In die Zeit dieser höchsten Bedrängniss der Stadt Pisa fallen ihre Abschlüsse mit König Alfons. Der König betonte hier gewiss wie bei so manchen anderen Gelegenheiten seine Verwandtschaft mit den Staufern, bei der stets gibellinisch und staufisch gesinnten Stadt eine vortreffliche Empfehlung. Im März 1256 kam der Abschluss der von uns vermutheten

---

1) Die entgegengesetzte Annahme vertritt Böhmer Reg. a. a. O.

2) Ann. Januenses M. G. Ss. XVIII, 230. Lib. Jur. I, 1115.

3) Ricordano Malespini (Mur. Ss. VIII, 979) Cap. 150. Die Angaben der meisten Chroniken schwanken zwischen 1251 und 1252. Die Ann. Januenses a. a. O. S. 231 setzen die Niederlage aber irrig zu 1254, indem sie in ihnen geläufiger Weise bei Anziehung einer Urkunde deren Veranlassung nachtragen. Dal Borgo a. a. O. I, 286. Muratori Annali d'Italia VII, 304 entscheiden sich für 1252.

4) Ann. Jan. a. a. O. S. 231. Lib. Jur. I, 1176, 1182, 1195. Ricord. Malespini a. a. O. S. 982.

Unterhandlungen zu Stande. Der pisaner Syndikus Bandinus Lancea, vielfach von seiner Vaterstadt zu diplomatischen Geschäften verwendet [1]), hatte sich zu dem Zwecke nach Spanien begeben.

Weil es nicht nur Pisa und Italien, heisst es in der ersten am 18. März 1256 zu Soria in Castilien vollzogenen Urkunde, sondern der ganzen Welt bekannt sei, dass der König Alfons vor allen Herrschern vergangener und gegenwärtiger Zeit hervorrage, auch die Ehre und Wohlfahrt der heiligen Kirche und des römischen Reiches erstrebe, da er, wie jedermann wisse, dem schwäbischen Kaiserhause, dem nach dem Privileg der Fürsten und der Zulassung der römischen Kirche die Herrschaft gebühre, verwandt sei, das Reich aber zu seinem grössten Schaden [2]) gar zu lange unbesetzt bliebe, von Alfons dagegen eine Vereinigung des missbräuchlich getrennten Reichs zu erwarten sei [3]), wie zu Cäsars und Constantins Zeiten, aller Blicke also auf Alfons als würdigsten und geeignetsten gerichtet sind, so beruft und wählt Lancea den König Alfons zum römischen König und Kaiser, zu Gottes und der Heiligen Ehre, zum Nutzen und Frommen der römischen Kirche, des Papstes und der ganzen Welt [4]).

Alfons bezeugt seinerseits in derselben Urkunde die Annahme dieser Wahl [5]), — Lancea gibt kund, dass er den König mit der h. Schrift, mit Kreuz und Schwert investirt, ihm mit gebogenem Knie den Fuss geküsst hat, und ihn von Stund an für den römischen König und Kaiser anerkennt. Ihm wie seinen Söhnen, die ihm in dieser Ehre nachfolgen würden, versprach der pisaner Syndicus getreulich anhängen zu wollen [6]).

---

[1]) Vergl. z. B. Tommasi, Storia di Siena I, 270. Bandinus fungirt in der Wahlangelegenheit als Missaticus, Ambaxiator, Syndicus et Procurator.

[2]) Ab aemulis dilaniari.

[3]) Cum succedatis excelso Manueli olim Romaniae imperatori, was Mondejar a. a. O. S. 137 genauer untersucht; Alfons stammt nach ihm von einer Tante des Manuel ab. — Die Conjekturen aber, welche Mondejar im Anschluss an den in Ughellis Abdruck als Zeugen erwähnten Arch. Turritanus (Torre auf Sardinien) macht, zerfallen durch Dal Borgos richtige Lesart: Toletanus.

[4]) Die Wahlformel Böhmer Reg. S. 352 n. 44.

[5]) Electionem, Assumptionem, Promotionem et vocationem.

[6]) Für das Ganze die Urkunde, Böhmer Reg. S. 352 n. 44 bei Dal Borgo

In einer weiteren an demselben Tage ausgefertigten Urkunde versprach Alfons „durch Gottes Gnade erwählt zum römischen König und Kaiser" in Anbetracht der besonderen Treue, die Pisa stets seinen Vorgängern am römischen Reiche bewiesen, er wolle sich nach besten Kräften Mühe geben, um mit Hülfe der Stadt und anderer Getreuen das ganze römische Reich zu gewinnen, und mit Macht und Herrlichkeit nach Rom oder zum Papst kommen zu seiner Kaiserkrönung [1]. — Den Pisanern sollen alle Besitzungen, Rechte und Privilegien gewahrt bleiben, wie sie ihnen von früheren römischen Kaisern zugesichert sind; Alfons bestätigte sie, verhiess noch ein weiteres Privileg darüber nach seiner Kaiserkrönung und belehnte den Bandinus Lancea als Repräsentanten Pisas sogleich mit Allem durch die Fahne [2].

Dagegen versprach der Gesandte der Stadt in derselben Urkunde dem König Alfons Schutz durch die Stadt für ihn selbst, seine Söhne und Gesandten. Durch Pisas Schuld soll weder diesen noch des Königs Capitan in Tuscien (über den wir unten das Nähere erfahren werden) und seinen andern Beamten irgend Schaden geschehen, vielmehr will die Stadt Alfons und seinen Beamten in jeder Weise beistehen, ihn und seine ihm am römischen Reiche nachfolgenden Söhne im Besitz desselben zu erhalten bestrebt sein [3], ihm auch alles erweisen und leisten, was Pisa den römischen Kaisern zu leisten gewohnt ist. Alle Magistrate der Stadt sollen auf Alfons oder seiner Beamten Begehren den Treueid schwören. Am Schluss der Urkunde bezeugt dann Bandinus Lancea, dass er auf Grund der ihm von seiner Vaterstadt ertheilten Vollmacht dem König Alfons den Treueid geschworen, und von ihm die Belehnung

a. a. O. n. XIV. Abgefasst wurde sie von dem pisaner Notar Mathaeus: me Matheum... chartam et chartas, unam et plures et semel et pluries scribere... rogaverunt.

[1]) Et quod tempore nostre coronationis Romam vel ad dominum papam, secundum quod alterum magis de consilio nostro et ipsius communis Pisarum et aliorum fidelium imperii et regnornm nostrorum processerit utile, veniemus magnifice.

[2]) Et inde te per vexillum, quod in manu tenemus, de nostris armis investimus, et tempore nostre coronationis eidem communi Ensem et Vexillum concedemus.

[3]) Etiamsi aliqui de imperio contradixerint.

empfangen habe [1]). Die Absichten beider Theile aber, die Pläne Alfons sowol wie die Gründe, welche die Pisaner bewogen, sich das Recht den römischen König zu wählen anzumassen, mit einer reichen Fülle von Detail lehrt uns eine dritte Urkunde, gleichfalls vom 18. März, kennen [2]).

Der König verspricht in derselben die Stadt mit ihrem Comitat und Distrikt, ihren Inseln und allen Besitzungen und den durch seine Gnade noch zu machenden Erwerbungen gegen Jedermann schützen zu wollen. Er wird einen Capitan aus seiner Umgebung dahin schicken mit wenigstens 500 gewappneten Reitern nebst Ballistariern auf seine Kosten, soviel ihm und dem Syndikus räthlich scheint. Diese Truppen sollen zur Vertheidigung der Stadt und Durchführung von Alfons Absichten auf das Reich daselbst so lange bleiben, wie es der Gemeinde Pisas gut scheint. Bis zum kommenden 1. Mai müssen die Soldaten an ihrem Bestimmungsort eintreffen — treten Hindernisse ein, so mag der Syndikus und die Stadt den Termin verlängern. Den Capitan und etwaige Räthe desselben soll Alfons schwören [3]) lassen, dass sie, wenn ein

---

[1]) Die Urkunde Böhmer Reg. S. 352 n. 45. Dal Borgo a. a. O. n. XV.

[2]) Böhmer Reg. S. 400 n. 340, gedruckt bei St. Priest, histoire de la conquête de Naples, Appendice A. Einzelnes in seinem Abdruck konnten wir nach einem von Herrn Assessor Dr. Th. Wüstenfeld nach dem im Archiv zu Florenz beruhenden Original gemachten uns gütigst mitgetheilten Auszug berichtigen. — Hier auch ein Wort über die Datirung der Urkunden. Sie sind alle vom Datum a. i. 1256 secundum cursum Pisarum indict. XV, 14 kl. April. Die Jahreszahl 1261 in Nro. XV bei Dal Borgo ist wol nur Schreib- oder Druckfehler, ebenso unhaltbar das 2. Datum der Urkunde bei St. Priest secundum cursum yspanie 1255. Der Cursus Pisanus beginnt bekanntlich sein Jahr mit dem 25. März des vorhergehenden Jahres, so dass unsere Urkunden in die letzten Tage des pisaner Jahres 1256 fallen. Das unten zu erwähnende Handelsprivileg Alfons, im April verliehen, führt deswegen schon das pisaner Jahr 1257. Ueber den calculus Pisanus handelt ausser den allgemeinen Werken besonders Brunetti, cod. dipl. Toscan. I, 27 ff.

[3]) Et quod dictum capitaneum et ejus consiliarios aliosque officiales suos successive jurare faciet et promictere. Quod si oportuerit, et pacem vel treguam cum honore et statu communis Pisarum cum Lucensibus Florentinis et Januensibus... facere non possent, facient vivam guerram u. s. w. Der Punkt hinter promictere wird in ein Komma zu verwandeln sein.

Friede mit Genua, Lucca und Florenz nicht mit Ehren für Pisa geschlossen werden könne, diese Feinde energisch bekämpfen. Alfons selbst soll diese Feinde Pisas befehden, sie soweit es möglich ist [1]) aus seinen Reichen verbannen, bis Pisa mit denselben einen dauernden Frieden hat. Wird ein Friede oder Stillstand [2]) geschlossen, so soll Alfons besonders Sorge tragen für die Erhaltung aller Besitzungen der Stadt, für die Freilassung der Geisseln und Gefangenen [3]). — Die Stadt erhielt weiter Handelsbegünstigungen und Verkehrserleichterungen in Alfons Reichen zugesichert, die ihr in gleichem Umfang gewahrt bleiben für den Fall, dass Alfons oder sein Sohn oder ein anderer für sie das Reich Sicilien gewinnt, ebenso in andern Gebietserweiterungen des Königs, worüber Alfons noch ein besonderes Privileg [4]) unter Goldbulle auszustellen versprach. Von Erwerbungen, die der König mit Pisas Hülfe in Zukunft in Garbe und Afrika macht, überweist er einen Theil, wie es seiner Majestät geziemt, den Pisanern. — Der König wird sich bemühen, vom Papst für die Pisaner Verzeihung und Widerruf der von ihren Feinden bewirkten ungünstigen Beschlüsse zu erwirken [5]). — Wenn irgend Einer, der sich römischen König oder Kaiser nenne [6]), die Pisaner wegen ihrer Treue gegen Alfons oder aus andern Gründen belästigen wollte, wird der König sie nach seinen besten Kräften vertheidigen, seinen Erben Gleiches anbefehlen und nur Frieden schliessen mit Berücksichtigung Pisas [7]). — Nach des Königs weiteren Zusagen soll die Erweiterung des Comitats der Stadt stattfin-

---

[1]) Exceptis his, qui domicilium habent in terra sua, vel sunt de sua familia, vel ad manendum cum eo et in servitio suo accederunt.

[2]) tregua.

[3]) Et si per compromissum vel per judicium vel per compositionem partes predicte in manus dicti domini regis (oder seiner Beamten) devenerint, castra et omnia, quae commune Pisarum nunc possidet, eidem communi ... salvabit.

[4]) Es ist dies wol die Urkunde Dal Borgo n. XVI, 1256 April 15. dat. Soriae, die bei Böhmer fehlt.

[5]) Pisa war im Bann wegen der Aufhebung der zum Concil reisenden Prälaten. Vergl. Raumer Hohenst. IV, 37 ff.

[6]) Vel esset usurpator vel intrusus.

[7]) Non faciendo inde pacem usque Pisanis et usque ad condignam satisfactionem.

den ohne Rücksicht auf seine Erfolge in Tuscien oder die Er langung der kaiserlichen Krönung [1]). Freunde und Feinde der Stadt gelten dem König wie seine eigenen; er wird dahin wirken, dass die Könige von Frankreich, England, Navarra, Portugal, Granada und andere Pisas Feinde aus ihren Reichen verbannen. Endlich will Alfons darauf sein Bemühen richten, dass bald möglichst die Commune Marseille mit Pisa zu seiner Ehre in ein Schutz- und Trutzbündniss trete gegen alle Feinde Alfons, gegen Tuscien und Genua [2]). Der Bischof Peter von Zamora beschwor dies Alles auf's Evangelium in die Seele des Königs — dieser ertheilt darauf dem Syndikus Pisas die Belehnung durch das Schwert.

Im Namen der Stadt versprach dagegen Bandinus Lancea dem Könige, auf seine oder seines Capitans Aufforderung Kriegshülfe leisten zu wollen gegen die Nachbarstädte Pisas, ganz besonders gegen einen Angriff Florenz auf die nahegelegenen Burgen, in andern Fällen wie alle Reichsgetreue. Wenn es den Beamten des Königs gut scheint, will Pisa durch Briefe und Gesandte dahin wirken, dass die von Florenz, Lucca und Andern genommenen Reichsfesten [3]) in die Botmässigkeit des Königs zurückkommen; dieselben werden dann mit Pisa vereinigt. Bei den Bürgern von Arezzo [4]), Siena, Pistoja, den florentiner Gibellinen und Andern will die Stadt sich dafür verwenden, dass dort und in anderen Reichsgütern Tusciens der Vikar des Königs friedlich die Rechte, Ehren und Einkünfte [5]) geniesse. — Die beiden höchsten Stadtbeamten Pisas, den Podestà und Capitan, welche jährlich den Vertrag beschwören sollen, wird die Stadt nur aus den Freunden des Königs wählen — jenen Eid jährlich auch das gesammte Volk schwören [6]). — Jedes pisaner Schiff führt fortan neben seiner

---

[1]) Promictit ampliare comitatum pisanum... prius quam Deus ei Tusciam subjugaverit universam et perveniet ad imperialem coronam.

[2]) Societatem fieri faciet cum Pisanis ab hominibus Tuscie et Janue qui ad amicitiam vel fidelitatem dicti domini regis pervenerint. Die Negation scheint dem letzteren zu fehlen. Wüstenfeld: „bis sie zur Freundschaft gelangt."

[3]) Castra domanii imperii.

[4]) So Wüstenfeld. St. Priest: Avitium.

[5]) Redditus et proventus et jura et honores. Das Verbum fehlt.

[6]) Et populi pisani in sacramento populi illud idem jurent.

Flagge das Banner der Freunde des Königs[1]. — Weiter wird die Stadt sich bemühen, dass alle ihre Freunde zur Treue des Königs kommen, — alle Feinde desselben befehden, selbst wenn sie mit einigen Verträge hat, weil ja auch Alfons gleiches allen Feinden der Stadt gegenüber versprochen hat[2]. Die zehn Galeeren, welche bei einer allgemeinen Heerfahrt[3]) Pisa dem Kaiser auf 40 Tage zu stellen verpflichtet ist, sollen Alfons auf Kosten der Stadt auf 4 Monate zum Dienst in ganz Italien und Afrika überlassen werden. — Alle diese Stipulationen binden nur Alfons und den seiner Söhne, der ihm im römischen Reich nachfolgt, die Stadt auch nur gegen diese, nicht gegenüber den andern Söhnen des Königs. Das Versprechen des pisanischen Unterhändlers, alles Vorgenannte solle unverbrüchlich gehalten werden, schliesst diese interessante Urkunde.

Nach den Andeutungen, welche das zuletzt besprochene Document mittheilt, liegt es klar zu Tage, dass es den Pisanern bei dem ganzen Wahlschwindel einzig um rasche Hülfe an Truppen zu thun war. Schon der überaus kurz bemessene Termin für das Eintreffen der spanischen Krieger lässt dies genugsam erkennen. Uebrigens wussten die Pisaner in dem ganzen Geschäft den Hauptnutzen für sich zu gewinnen, da sie, abgesehen von den ihrem Handel gewonnenen Vortheilen, viele Bestimmungen des Vertrages unter dem Scheine reinen Eifers für die Reichswohlfahrt doch im Grunde für ihr eigenes Interesse zu wenden verstanden hatten. Von Seiten Alfons konnte überhaupt nur vollständige Unkenntniss der Verfassung des von ihm erstrebten Reichs Abmachungen in so durchaus incorrekter Form möglich machen. Immerhin hätte Alfons sich von der Stadt können Zusicherungen geben lassen, dass man ihn nach seiner Königswahl in Pisa anerkennen wolle, — dass er sich auf diese Erhebung und Investitur durch einen ita-

---

[1]) Vexillum de amicis regis. Diese Bestimmung wird in das Breve der Consules ordinis maris (Wüstenfeld, Dal Borgo n. XV, und nicht majoris, St. Priest) aufgenommen.

[2]) Die letzte Verpflichtung war wol besonders gegen Genua gerichtet, dessen von Alfons erhaltenes Privileg (oben S. 20) dadurch entkräftet wurde.

[3]) In exercitu generali.

lienischen Stadtbeamten einliess, zeigt, wie dem König auch die entfernteste Kenntniss der im römischen Reiche geltenden Bestimmungen mangelte. Vollständige Klarheit über diesen räthselhaften Vorfall und seine Beweggründe zu gewinnen ist bei der Einseitigkeit der uns erhaltenen Nachrichten übrigens kaum möglich. — Was Alfons durch sein ganzes Unternehmen hauptsächlich erstrebt hat, ist in der Urkunde nicht undeutlich zwischen den Zeilen zu lesen, und es sind Pläne der umfassendsten Art. Den König lockte vor Allem der Glanz der Kaiserkrone — das Kaiserthum aber wiederum diente ihm als Mittel, um in dem seinem Heimathlande stammverwandten und durch manche Handels- und andere Beziehungen verbundenen Italien Einfluss zu gewinnen. Als möglich schwebte ihm auch eine Erwerbung des sicilischen Reiches vor. Die hier angedeuteten Ziele bleiben massgebend für Alfons ganze Rolle als römischer König, erklären seine vollständige Vernachlässigung des Haupt- und Kernlandes Deutschland. Dass er ohne sich auf dies und seine Königskrönung als unerlässliche Vorstufe zu stützen allen Ernstes die Kaiserkrone zu erlangen hoffte, müssen wir seinen verworrenen Ansichten über den Rechtsbrauch im Kaiserreich zuschreiben. Doch wir greifen vor. —

Für die Wahlgeschichte Alfons ist von besonderem Interesse das in dem letzten der pisaner Documente über Marseille Gesagte, da dies den bisher nicht beachteten Zusammenhang [1]) der ähnlichen Erwählung Alfons durch diese Stadt mit der pisaner Wahl darthut. Zugleich wird durch diese Notiz der Urkunde die von Alfons, um seine Wahl durch Marseille zu erlangen, ergriffene Initiative ziemlich wahrscheinlich gemacht, da die Pisaner kaum Alfons zu ihrem Vermittler mit der provençalischen Handelsstadt wählen konnten, wenn er nicht mit derselben bereits in Verhandlungen gewesen wäre. Der Abschluss mit Marseille erfolgte jedoch erst geraume Zeit nach den Abmachungen mit Pisa. Am 13. September 1256 erschienen drei Machtboten der Stadt Marseille vor Alfons in Segovia, hiessen die von Andern — also wol von Pisa — geschehene Wahl desselben gut, und wählten ihn selbst durch eine ähn-

[1]) Böhmer Reg. S. 400 n. 340 ist dieser Zusammenhang mit der durch ihn zuerst bekannt gewordenen marseiller Wahl entgangen. Reg. S. 400 n. 341.

liche, im Wortlaut sogar fast übereinstimmende Erklärung wie Pisa zum römischen König und Kaiser, unter Anführung ähnlicher Gründe [1]). Die von Pisa gewünschte Vermittelung Alfons scheint auch ein Bündniss zwischen beiden Städten zu Stande gebracht, Marseille zum Aufgeben eines 1251 mit Genua geschlossenen Vertrages [2]) bewogen zu haben. 1258 zum Wenigsten kämpft Marseille an Pisas Seite gegen Genua [3]).

Was die provençalische Stadt zu diesem Schritte bewogen hat, wissen wir nicht. Vermuthen könnte man, dass Marseille, im Comitat Karls v. Anjou gelegen, gegen die von Letzterem systematisch betriebene Unterdrückung des alten Zusammenhanges dieser Gegenden mit dem Kaiserreiche [4]) zur Durchführung eigener starker Herrschaft, durch seine Nachahmung Pisas die alten Beziehungen zum Kaiserthum neu habe kräftigen wollen. In der Wahlurkunde selbst waren zwar von Seiten der Commune ausdrücklich die Rechte Karls v. Anjou und seiner Gemahlin gewahrt [5]), doch demungeachtet bestand gegen sein Regiment in der Stadt zu dieser Zeit heftige Abneigung, die 1257 sogar zu dem Versuch führte sich Karls Herrschaft ganz zu entziehen. Die Revolution der Stadt wurde aber von dem harten Anjou rasch niedergeschlagen, und blutig, grausam bestraft [6]). Vermuthungen, dass diese Vorgänge mit der Wahl Alfons zusammengehangen, liegen wol nahe, werden aber doch zu keinerlei Resultat führen. — Wie die Verbindung Alfons mit Marseille weiter verlief, ob sie überhaupt Dauer hatte, bleibt unentschieden. Das Verhältniss des Königs mit Pisa, worauf wir noch in anderem Zusammenhang zurückkommen werden, hatte keine Dauer, da wahrscheinlich die von Alfons der Stadt versprochene Hülfe ausblieb. Die Pisaner waren in dem neuen Kriege des Jahres 1256 nicht minder un-

[1]) Der Extrakt der noch ungedruckten Urkunde bei Böhmer Reg. S. 400 n. 341 hätte von Lorenz wenigstens auch mit einem Wort erwähnt werden sollen.

[2]) Liber Jurium Jan. I, 1122.

[3]) Ann. Januens. M. G. Ss. XVIII, 239.

[4]) Darüber vergl. Raumer Hohenstaufen IV, 437 in den Noten und bes. Ficker, vom Reichsfürstenstande §. 214, 215.

[5]) Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Ficker aus der böhmerschen Abschrift der Urkunde.

[6]) Vergl. Chron. Guillielmi de Nangiaco (Bouquet Ss. XXI, 557).

glücklich wie in den früheren Kämpfen, sowol auf Sardinien gegen Genua, als in Tuscien gegen Lucca und Florenz. Eine grosse Niederlage am 12. Juli[1]) zwang sie abermals zu einem ungünstigen Frieden, mit dem man das frühere Verhältniss zu Alfons nach kurzer Dauer als gebrochen ansehen darf.

Wann Alfons in Deutschland für seine Wahl zu agitiren begann, wird uns nicht berichtet; vermuthen könnte man, dass hier die Unterhandlungen bereits vor der Wahl durch Marseille begonnen hatten. Der Archidiakon Peter Garsia, den uns ein zwar mehrere hundert Jahre später schreibender Chronist[2]), welcher aber ältere Aufzeichnungen vor sich hatte, als Vertreter Alfons in Deutschland nennt, war in allen in der pisaner Wahlsache ausgefertigten Documenten als anwesend erwähnt, in der Urkunde über Alfons Wahl durch Marseille aber fehlt sein Name. Viel Gewicht wollen wir auf diesen Umstand nicht gelegt wissen, da ja auch alle möglichen anderen Zufälle die Abwesenheit Peters bei den marseiller Abmachungen bewirkt haben können.

Dass Alfons selbst in Deutschland um seine Erhebung sich beworben, nicht aber die Deutschen Fürsten aus eigenem Antrieb den fernen König gewählt haben, wie man früher wol

---

[1]) Das Datum gibt der Libretto in den Noten zum Chronicon Sanense Muratori Ss. XV, 28. Ueber den Verlauf des Krieges R. Malespini a. a. O. S. 983. Ann. Januenses a. a. O. S. 236. Bandinus Lancea blieb übrigens im Dienste Alfons und erscheint mehrfach in dessen Urkunden als Prothonotar des Kaiserreiches. Böhmer Reg. S. 355 n. 72. Baudino prothonotario. S. 355 n. 73. Baudinus Lancea Sacr. Imp. Prothon. S. 355 n. 74. Balduinum Lanc. S. 355 n. 75 (Warnkönig. Fl. R. G. IIIb, 213) Banli. volancae protonotarii. Die hier zusammengestellten Schreibungen scheinen fast der von Böhmer nicht befolgten Schreibart Baudinus (anstatt Balduinus) den Vorzug vor der Bandinus zu sichern, doch steht auch nach Wüstenfeld in dem Original Bandinus, wie wir deshalb im Text schrieben.

[2]) Zorn (Stuttg. litt. Verein XLIII, 105) „... Alphonsum, welcher auch Petrum Garsiam, Marrochidanum Archidiaconum bei der Erwählung hatte.“ — Die Stelle ist zwar von den Restitutoren der Wormser Annalen, Böhmer und Pertz, nicht in diese aufgenommen, scheint uns aber gerade durch das Detail ihrer Angabe die Benutzung einer älteren Aufzeichnung zu verbürgen. Zorn kennt weiter noch eine besondere Beförderung von Alfons Wahl durch Graf Adolf von Waldeck und die Gräfin von Flandern, als seine Begünstiger die Könige von Frankreich und Navarra.

annahm [1]), ist, wie bemerkt, an sich wahrscheinlich, wird uns aber auch ausdrücklich von einer Chronik bezeugt, als deren Verfasser ein Mann gilt, der als Anhänger des englischen Interesses zum Theil selbst eine Rolle in der Wahlangelegenheit gespielt hat [2]). Nach dessen Angabe wandte sich Alfons an seine Vettern — beide waren Tochterenkel Philipps v. Schwaben wie Alfons selbst — den König von Böhmen und den Herzog von Brabant, damit sie seine Wahl in Deutschland anregen möchten. Wie weit die Beiden auf Alfons Begehren eingegangen sind, wissen wir bei unsern dürftigen Nachrichten nicht. Doch kennen mehrere andere Quellen ebenfalls offenbar Alfons Beziehungen zu Böhmen und dem Herzog von Brabant [3]).

Sehr bald scheint auch Arnold von Trier für die Candidatur des Königs von Castilien gewonnen zu sein; was Cöln für den Engländer, war er dem Spanier. Die Chronik seines

---

[1]) Gebauer a. a. O. S. 100. Richtig betont Lorenz a. a. O. die Initiative Alfons.

[2]) Es ist die bisher nicht beachtete Stelle in der Chronik des Baudouin d'Avesnes (Bouquet Ss. XXI, 175): „Quant la morte li roi Guillaume fut seue en pluseurs terres, li quens Richard de Cornuaille...... ot propos d'avoire le roiaum d'Almaigne. Pour ce envoya grans messaiges ou pais et fit essaier aux princes comme il pourrait venir au roiaume." Sie verhandeln mit Cöln, Mainz, Baiern, die sich gegen grosse Geldsummen bereit finden lassen und einen Wahltag ansetzen. „Ce jour ne vint ni li rois de Behainque, qui estoit un des esliseurs, ni le marchis de Biandebourc....

Des lors que li rois d'Espaigne sot la morte le roi Guillaume, il avoit envoié au roi de Behainne, et au duc de Brabant, qui estoient si cousin germain, et à pluseurs autres d'Alemaigne, et lor avoit proié qu'il meissent conseil, qu'il fust eslus au roiaume. Pour ce, se tenoit li roi de Behainque et pluseurs autres contre le roi Richart" u. s. w.

Dieser Bericht zeichnet sich vor allen andern durch Zuverlässigkeit und Genauigkeit vortheilhaft aus, ohne darum irgend erschöpfend zu sein. Der Verfasser Balduin v. Avesnes, Bruder des mehrgenannten Grafen Johann war mit unter den an Cöln für die Erfüllung von Richards Versprechungen gestellten Geisseln (s. ob. S. 17) Böhmer Reg. S. 353 n. 58.

[3]) Gesta Trev. a. a. O. I, 337 betonen Alfons Eigenschaft als illustris regis Bohemie et insignis ducis Brabantie nepotem.

Mathaeus Paris. a. a. O. S. 828 nennt den Herzog von Brabant als Hauptanhänger Alfons und Verbündeten Triers.

Bestätigung findet Balduin auch in den Gunstbriefen Alfons für Brabant, vergl. unten im III. Abschn.

Sprengels stellt ihn als Hauptgegner der englischen Bemühungen dar, — die von ihr behauptete Abweisung einer von Richard gebotenen Summe von 15,000 Mark und die sonstigen mitgetheilten edlen Motive des Kirchenfürsten werden wir unbedenklich für Ausflüsse des Lokalpatriotismus oder Ergebnisse einer officiellen Stellung des Verfassers ansehen dürfen [1]). Ebensowenig konnten wir jedoch die erwähnte englische Auffassung für die richtige halten, die übrigens darin mit der trierer übereinstimmt, in Erzbischof Arnold den rührigsten Gegner des Grafen von Cornwallis zu sehen [2]). Die von Spanien aufgewendeten Mittel glichen den englischen aufs Haar, und die Maravedis in gehöriger Menge geboten wurden in Deutschland eben so gern gesehen wie die englischen Münzen. 20,000 Mark, behauptet ein Engländer [3]), seien von Seiten Triers für Alfons je für eine Wahlstimme geboten; die Angabe gewinnt an Zuverlässigkeit, da später Alfons eben diese Summe dem Herzog von Brabant, der, obwol nicht wahlberechtigt, wie wir sahen, Hauptbeförderer der Wahl Alfons war, urkundlich zusichert [4]). Ein ungünstiges Geschick hat uns alle Urkunden über die castilischen Unterhandlungen entrissen, so dass wir hier wie leider zu oft Lücken zu lassen gezwungen sind. So lässt es sich auch nicht mit voller Bestimmtheit erkennen, durch welche Mittel es Alfons gelang, die in Wolmirstädt geeinigten Fürsten für sich zu gewinnen. Zu Brandenburgs Uebertritt auf die castilische Seite trug gewiss ausser den sicher zu vermuthenden Geldzahlungen ein Ehevertrag zwischen dem gleichnamigen Sohn des Markgrafen Johann und einer Tochter des König Alfons bei. Die freilich spätere Chronik [5]), welche uns in einer kurzen Bemerkung Kunde von der Existenz eines solchen Ver-

---

1) Gesta Trev. a. a. O.

2) Mathaeus Paris. a. a. O. bemerkt dies wiederholt.

3) Thomas Wikes a. a. O. Die grossen Geldopfer Alfons betont Ptolomäus Lucensis. Mur. Ss. XI, 1149.

4) Böhmer Reg. S. 355 n. 74.

5) Vergl. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. Band IV a, S. 11: Bruchstücke einer von Pulkawa benutzten brandenburgischen Chronik: „Johannes vero frater ejus (Ottos) Sophiam filiam Woldemari regis Dacie, sororem Erici regis duxit uxorem, ex qua genuit V filios, videlicet Johannem, qui licet filiam Arfunsi regis Castellae desponsatam haberet, vivente tamen adhuc patre duxit Hedwigim, filiam domini Nicolai.“ Vgl. Cohn-Voigtel, Tabellen.

trags gibt, benutzt alte brandenburger Aufzeichnungen und gewinnt so für uns an Bedeutung.

Von englischer Seite wird dann noch behauptet, und auch Heinrich III. hatte, wie sein oben erwähnter Brief an Wilhelm Bonquer [1]) zeigte, französische Intriguen in Deutschland befürchtet, dass Alfons in seinen Bemühungen um die deutsche Krone besonders von Ludwig IX. von Frankreich unterstützt worden sei [2]). Damit haben wir den Ausdruck der Befürchtungen, die man damals jenseits des Canals hegte. Genaueres über die französische Unterstützung der castilischen Pläne ist nicht zu ermitteln. Das Raisonnement, welches der englische Chronist den Franzosen in den Mund legt, bringt gewiss manche Gründe vor, wie sie bei Gelegenheit der deutschen Wahl von unsern westlichen Nachbarn erwogen sein mögen, da man sich in Frankreich über die Gefahr einer englisch-sicilisch-deutschen Coalition, die nach allgemeiner Anerkennung Richards als deutschen Königs unausbleiblich gewesen wäre, keinen Augenblick Täuschungen hingeben konnte. Dass Frankreich deshalb die Bewerbungen des Castiliers als Gegengewicht gegen die englischen Pläne gern gesehen, ist an sich wahrscheinlich genug, die direkte Bemühung Ludwigs IX. für Alfons muss aber nicht eben bedeutend gewesen sein, jedenfalls sehr geheim stattgefunden haben, da sie sich so vollständig aller Wahrnehmung entzieht [3]).

Die festere Einigung der nicht von Richard bereits gewonnenen Wahlfürsten für die Candidatur Alfons kam erst ziemlich spät zu Stande. Am 13. Januar [4]), der als Termin der

---

[1]) Oben S. 11.

[2]) Mathaeus Paris. betont dies wiederholt a. a. O. S. 807, 808, 813, 817, 821, 826. Hermannus Altah. M. G. Ss. XVII, 397 sagt: „Solus Arnoldus... elegit... Alphonsum, persuasus a regibus."

Zorn a. a. O. S. 105 „... hatte er im Beistehen den König aus Frankreich und Navarra."

[3]) Der Mangel aller Nachrichten hält Damberger Synchr. Gesch. X, 725 nicht ab, eine besondere Thätigkeit — Karls v. Anjou zu Gunsten Alfons zu statuiren, besonders dessen Vermittelung in Pisa!

[4]) Den Tag geben Thomas Wikes und Hermannus Altahens. Ebenso unsere Hauptquelle für die Wahlvorgänge, der Brief Urbans IV. vom 31. August 1263. Raynaldi Ann. Eccles. 1263 §. 53 ff., über den Näheres in Beilage C.

Wahl nach dem alten Wahlort Frankfurt ausgeschrieben war, kam Arnold von Trier der Gegenpartei zuvor, indem er sich mit Herzog Albert von Sachsen in der Stadt selbst festsetzte. Der Erzbischof war von Brandenburg bevollmächtigt, Ottokar von Böhmen durch Gesandte in der Stadt vertreten [1]). Die andern Wahlfürsten, Conrad von Cöln, zugleich Stimmführer für Mainz, Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein und mit ihm Herzog Heinrich von Niederbaiern, der aber keine besondere Kurstimme führte [2]), zogen auch zum Wahltermin gen Frankfurt. Die in der Stadt aber schlossen die Thore und wollten die anderen nicht hereinlassen, da deren bewaffnetes Gefolge zu gross sei, forderten dieselben vielmehr auf, mit einer bescheidenen Begleitung die Stadt zu betreten, um die Berathungen über die Königswahl zu beginnen. Die triersche Partei fassste nämlich, wie aus den späteren Rechtsausführungen der Boten Alfons bei der päpstlichen Curie hervorgeht, den 13. Januar nur als einen Termin zu Vorverhandlungen über die Königswahl auf, wahrscheinlich weil man auf castilischer Seite sich noch nicht vollständig geeinigt hatte und Zeit zu gewinnen suchte, während die englische Partei den Tag als definitiven Wahltermin ansah und besonders Gewicht darauf legte, dass die Vakanz des Reiches noch binnen Jahr und Tag ihr Ende erreiche [3]); so hatte man zugleich Gelegenheit, durch rasches Handeln von der Uneinigkeit der Gegner Nutzen zu ziehen. Nachdem dann die draussen Lagernden vergebens die Fürsten in der Stadt aufgefordert hatten zur Theilnahme an der Wahl herauszukommen, erwählte Erzbischof Conrad von Cöln vor Frankfurts Thoren „auf fränkischer Erde" im Namen von Mainz und unter Zustimmung des anwesenden Pfalzgrafen Richard Grafen von Cornwallis, zum römischen König.

Wäre man in der Stadt bereits eben so einig gewesen, gewiss hätte man am 13. Januar auch die Gegenwahl vorgenommen. Wir glauben kaum zu irren, wenn wir als einen Hauptgrund für die fehlende Einigkeit der castilischen Partei die

[1]) Raynaldi Ann. Eccl. 1263 §. 57. Auch die Gesta Trev. a. a. O. betonen die Mitanwesenheit des Herzogs von Sachsen, lassen aber nicht Trier, sondern Sachsen Böhmens Stimme führen.

[2]) Darüber Beilage B.

[3]) Raynaldi Ann. Eccl. 1263 §. 54.

überaus schwankende, zweideutige Haltung des Königs Ottokar von Böhmen ansehen. Ottokar war trotz der, wie wir vermutheten, zu dem Zweck aufgewandten persönlichen Bemühungen Conrads von Cöln kein festes Uebereinkommen mit der englischen Partei eingegangen, vielmehr liessen andere Angaben [1]) muthmassen, dass er eher die Bemühungen seines Vetters Alfons mit günstigen Augen ansah; die Anwesenheit seiner Gesandten bei Arnold von Trier in Frankfurt spricht für diese Angabe. In der elften Stunde scheint der König aber eine Schwenkung gemacht zu haben. Der am 13. Januar vollzogenen Wahl Richards traten nämlich die böhmischen Machtboten bei, einige Tage nachher [2]). Man könnte hier im ersten Augenblicke an eine Mandatsüberschreitung der Gesandten denken, doch diese Vermuthung wird dadurch ausgeschlossen, dass Richard bereits am 22. Januar an den päpstlichen Legaten schrieb [3]), er habe bestimmt in Erfahrung gebracht, dass Gesandte des Königs von Böhmen nach Cöln gekommen seien um durch offene Briefe zu erklären, der König willige in Richards Wahl und sei bereit, ihm bei seiner Ankunft in Deutschland den Lehnseid zu leisten. Dies kann sich nicht auf die nachträgliche Zustimmung der böhmischen Gesandten nach der Wahl vom 13. Januar beziehen [4]), weil unmöglich bei damaligen Verkehrsmitteln die Nachricht davon bereits hätte nach England gelangen können. Der Brief Richards nimmt vielmehr Bezug auf einen uns weiter nicht bekannten Vorgang, etwa von Ende Dezember 1256, von dem die deutsche Gesandtschaft auf dem Weihnachtsparlament zu London dem Grafen von Cornwallis Kunde gegeben haben dürfte. Da nun trotz alledem die Boten des Böhmen am Wahltage selbst sich zu den Anhängern Castiliens hielten, Arnold von Trier sich ungeachtet der kundgegebenen Zustimmung Ottokars zu Richards Wahl später bei Alfons Erwählung auf Böhmens Stimme mit berief, ohne von Ottokar, der sich noch Jahre lang nachher

---

[1]) Oben S. 31. Baudouin d'Avesnes. Auch der oben erwähnte spätere Johannes Victoriensis a. a. O., der übrigens durchaus ungenau über die Wahl berichtet, sagt von Ottokar: „Alfonso regi Castellae optulit vota sua.“

[2]) Raynaldi Ann. Eccles. 1263 §. 55.

[3]) Böhmer Reg. S. 39 n. 1. Rymer a. a. O. I, 618.

[4]) Dies thut irrig Palacky, Geschichte von Böhmen II, 169.

von den Päpsten mehrfach ohne sich zu vertheidigen den Vorwurf machen liess, er habe beiden Candidaten nach einander seine Stimme gegeben [1]), Widerspruch zu finden, so muss man in der That dem Gedanken Raum geben, Ottokar habe mit voller Ueberlegung dies trügerische Spiel gespielt [2]), um einen Zwiespalt in Deutschland zu nähren, der seinen eigenen ehrgeizigen Plänen die grösste Hoffnung auf Erfolg liess.

Die castilische Partei, am 13. Januar zu keiner Entscheidung gekommen, begnügte sich damit, vorläufig auf den Palmsonntag, 1. April [3]) einen neuen Wahltermin in Frankfurt anzusetzen. An diesem Tage erschien Arnold von Trier allein [4]), und wählte gestützt auf Vollmachten von Sachsen, Brandenburg und — Böhmen! [5]) Alfons von Castilien zum römischen König.

Damit war die zwiespältige Wahl zweier Ausländer vollzogen; um entscheiden zu können, wer von Beiden der Rechtmässige sei, lag die Sache so ungünstig wie nur möglich. Von den rein formellen Gründen, die jede Partei für sich geltend machte, abgesehen stand die Berechtigung beider Erwählten vollständig gleich, da jeder von den hier zum ersten Mal mit voller Bestimmtheit als allein massgebend erkennbaren 7 Stimmen drei für sich hatte, die siebente böhmische aber beide sich in gleichem Masse zuschreiben zu können glaubten. Unter diesen Verhältnissen lag es in der Hand der Gegenkönige selbst, durch ihr Auftreten ihrer Sache Geltung zu gewinnen.

Wie die englische Partei ihrem Candidaten durch eine besondere Gesandtschaft von seiner vollzogenen Wahl Kunde

---

[1]) Raynaldi Ann. Eccl. 1263 §. 55, 58, besonders 1268 §. 46.

[2]) Es gibt keine bessere Beurtheilung der Handlungsweise Ottokars als den Irrthum des Italieners Ricordano Malespini a. a. O. p. 986: „l'una parte elessono Alfonso re di Spagna, e l'altra, cioè furono tre elettori, il secondo Richardo conte di Cornovaglia, fratello del re d'Inghilterra, e perchè il Reame di Boemia era in discordia, e due se ne faceano re, ciascuno diede la voce sua alla sua parte."

[3]) Raynaldi 1263 §. 58. Pauli E. G. III, 709 irrig den 15. März.

[4]) Dies betonen ausser unserer Urkunde besonders Wikes, Hermannus Altah. a. a. O. Ann. breves Wormat. M. G. Ss. XVII, 76. Auch aus den Gesta Trev. a. a. O. geht dies deutlich hervor.

[5]) Palacky a. a. O. S. 170 nimmt natürlich an, Trier habe Böhmens Stimme usurpirt.

gab, so schickten auch die Anhänger Alfons Boten nach Spanien, um des Königs Einwilligung in die Wahl einzuholen. Als Mitglieder dieser Gesandtschaft vermögen wir urkundlich in Spanien nachzuweisen den erwählten Bischof von Speier und den Propst von St. Guido daselbst, Conrad von Steinach [1]). Als weitere Theilnehmer an der Reise kennt eine spätere Lokalquelle [2]) den Bischof von Constanz und den Abt von St. Gallen. Zu Burgos [3]) entledigten sich die Gesandten ihres Auftrags. Dass Alfons mit Freuden annahm [4]), bedarf nach seinen

---

[1]) Die urkundlichen Nachweise vergl. unten Abschnitt III. Die Rückkehr der genannten Boten aus Spanien erwähnen die Ann. Spirenses Böhmer F. II, 157. M. G. Ss. XVII, 85.

[2]) Christian Küchenmeister (Helvetische Bibliothek V, 26): „Also sandten die Kurfürsten unsern Abt und den Bischof (von Constanz) zu dem König, dass er das Römisch Rich nehme, das wollten sie ihm geben, dasz versprach er, und wolt sin nit, und sprach, er wollti der Arbeit nit han, er hätte Richtum gnug ohne das." (Hardeggers Ausgabe a. a. O.: „er wär on daz gnuo rych.") Lorenz a. a. O. S. 196 nennt als Gesandte an Alfons den Erzbischof von Trier (!) die Bischöfe von Worms (!) und Speier. Den Bischof von Worms nennen d. Gesta Trev. a. a. O. unter Alfons Anhängern, aber die Wormser Nachrichten kennen ihn nur als Anhänger Richards und Gegner seiner alfonsinisch gesinnten Stadt.

Die Nachrichten der späteren Spanier Pelicer und Zuñiga, Graf Rudolf von Habsburg sei mit unter den Gesandten gewesen, sind durchaus unbegründet; vergl. Mondejar a. a. O. III, cap. VII, S. 156.

[3]) Vergl. Böhmer Reg. S. 354 n. 63—66, wodurch Mondejar a. a. O. S. 157 berichtigt wird.

[4]) Hermannus Altahensis a. a. O. Die oben von Küchenmeister geäusserte Ansicht, Alfons habe das römische Reich verschmäht, finden wir zuerst bestimmt ausgesprochen Ann. breves. Wormat. M. G. Ss. XVII, 397. „Sed Alfonsus vel contemnens vel non curans Romanorum imperium nuntios magnis muneribus remisit promittens, se venturum, non tamen venit." Diese später in vielen Quellen verbreitete Auffassung erscheint nur als ein Erklärungsversuch für Alfons von Castilien unkräftige Ausübung des römischen Königthums, die 10 Reiche in der Titulatur seiner Urkunden scheinen den Deutschen so imponirt zu haben, dass man seine Unmächtigkeit nur eigenem Entschlusse zuschreiben zu können meinte. — Diese Auffassung findet eine weitere Ausbildung besonders von Trithemius, Ann. Hirsaug. (Edit. Sangallensis. 1690, S. 597) der an die den Ann. breves Worm. wörtlich entnommene Wendung anschliesst: „Nomen tamen Romani regis et titulum pre Electorum suorum reverentia ad tempus assumere tenuit, ac in litteris scripsit, ne deferentes sibi hanc supremam Imperii dignitatem veluti arrogans contempsisse putaretur." Er kommt

eifrigen Bemühungen um das nun glücklich erreichte Ziel für uns keiner Erwähnung.

Neben den meist höchst unedlen Motiven, welche die Fürsten bei der Doppelwahl von 1257 leiteten, kommt äusserlich derselbe grosse Gegensatz zwischen Welfen und Waiblingern, der 1198 das Reich zwischen Otto und Philipp spaltete, wieder zur Geltung, aber im Vergleich zu damals erscheint er jetzt wie eine Karrikatur. Erkennt man in dem Engländer, dem Schützling des stets welfischen Cölns, den Vertreter der einen Richtung, so gibt der Spanier den Repräsentanten der gibellinischen Partei ab, und es ist nicht ohne Bedeutung, dass ein gleichzeitiger Chronist ausdrücklich die Zustimmung der schwäbischen Grossen zur Wahl Alfons hervorhebt [1]).

---

nicht nach Deutschland, hindert seinen Gegner in keiner Weise, „sed electorum discordiam derisit."

[1]) Ann. St. Rudberti Salisburg. M. G. Ss. IX, 794: „.... Marchio Brandenburgensis cum caeteris electoribus imperii et principibus ac nobilibus totius Swivie.... regem Castellie de Hyspania in regem Romanorum elegerunt." Die Vertreter der Stammtheorie als Grundlage des Kurfürstencollegs könnten durch diese Verbindung des Markgrafen von Brandenburg mit den schwäbischen Grossen das Beweismoment des Sachsenspiegels (von der herren geburt) für die schwäbische Abstammung der Brandenburger und eine mögliche Vertretung der Schwaben durch die brandenburger Stimme verstärkt finden.

Beilage A.

Die von England aus für Richards Wahl aufgewendeten Bemühungen, zumal nach englischen Chronisten.

Bei der geringen Bedeutung der meisten einheimischen Quellen für die Zeit des Interregnums ist für unsere Geschichte zeitweilig mehr Ausbeute in fremden Chroniken als in deutschen zu finden. Obenan steht unter diesen der auch von uns ja Schritt für Schritt benutzte Mathaeus Paris, wegen seines nahen Verhältnisses zu König Heinrich III. gewiss über manches unterrichtet, was den meisten Zeitgenossen fremd blieb. Daneben huldigt Mathaeus Paris aber ziemlich stark dem Hang zur Anekdote und einem gewissen Betreiben von Conjecturalpolitik, das uns nicht immer erkennen lässt, wieviel von dem Erzählten positiven Vorfällen, wieviel der Reflexion des Autors angehört. Abgesehen von nicht selten vorkommenden Flüchtigkeiten und Irrthümern hatten wir mit dem letzthervorgehobenen Umstand gelegentlich der von Mathaeus erzählten Unterstützung Alfons durch Frankreich zu thuen. In schlimmeren Verdacht setzt sich der Chronist von St. Alban aber durch seine Erzählung über die Wahl des Grafen von Cornwallis a. a. O. S. 807. Von den ersten Verhandlungen darüber weiss der Bericht des Mathäus nichts, er beginnt mit den Vorgängen auf dem zu London Weihnachten 1256 gehaltenen Parlament. Nach Mathäus tritt hier plötzlich die deutsche Gesandtschaft auf und bietet Namens der deutschen Wahlfürsten ganz ex abrupto Richard die römische Krone an. Kein Wort über König Heinrichs Gesandtschaft an den Papst und die deutschen Fürsten, über Avesnes in England und Deutschland. Es ist kaum zu glauben, dass Mathaeus Paris bei seiner St

über Alles was dem Weihnächtsparlament voraufging in völliger Unkenntniss gewesen sein sollte, — viel eher ist man anzunehmen versucht, es hier mit einem absichtlichen Uebergehen der an sich nicht besonders ehrenvollen Unterhandlungen Englands zu thun zu haben und dass Mathaeus in seiner Darstellung mit der Feder eine ähnliche Comödie gespielt hat, wie sie Richard und die deutschen Gesandten nach ihm auf dem Weihnachtsparlament aufführten.

Neben Mathaeus bildet von englischer Seite Thomas Wikes unsere Hauptquelle; a. a. O. S. 451 beginnt er seine Darstellung mit der Sendung Avesnes durch einige deutsche Wähler, um Richard gegen gewisse Zahlungen die deutsche Krone anbieten zu lassen. Da Wikes mit dem grössten Freimuth über den Wahlschacher redet, so können wir gewiss sein Nichterwähnen der ersten Gesandtschaften auf Rechnung seiner Unkenntniss setzen.

Die so höchst mangelhafte Darstellung der beiden englischen Hauptgewährsmänner lässt sich nun glücklicherweise durch die von uns im Text angezogenen Documente controliren, und mit ihnen ergänzend verbinden.

Am 12. Juni 1256 Rymer a. a. O. I, 595: Accreditiv Heinrichs III. von England für eine zu nicht genannten Verhandlungen (unter denen wir Agitation für Richards Wahl vermutheten) nach Deutschland gehende Gesandtschaft.

Johannes v. Avesnes nach England geschickt um Namens einiger Wähler Richard die ersten Vorschläge zu machen. (Thomas Wikes).

Avesnes von Richard bevollmächtigt nach Deutschland [1]) zurückgeschickt. (Thomas Wikes).

Schliesst ab im November und Dezember. (Urkunden. Oben S. 15, 16).

Weihnachten 1256 Anbietung der Krone an Richard durch deutsche Boten (Mathaeus Paris. Für ihre Anwesenheit in England: Böhmer Reg. S. 354 n. 59).

Richard nimmt an [2]) (Mathaeus Paris).

---

[1]) Mit ihm Mansel und Glocester.

[2]) Schickt mit den heimkehrenden deutschen Gesandten Mansel und Glocester. (Für Glocesters Anwesenheit in Deutschland Ende Januar, vergl. Böhmer Reg. S. 354 n. 60).

So dürfte sich nach Zuziehung aller Quellen, welche über diese Vorgänge berichten, ohne in falsche Combinationen zu verfallen, die Reihenfolge der Gesandtschaften herausstellen, wie wir sie unserer Darstellung zu Grunde legten. Nur die Angabe des Thomas Wikes (n. 1 S. 40) mit Avesnes habe Richard die beiden Mansel und Glocester nach Deutschland geschickt, entbehrt der den meisten andern Notizen der beiden Autoren zur Seite stehenden urkundlichen Bestätigung, weshalb wir sie in unserer Darstellung nicht weiter berücksichtigten, da Wikes immerhin die gleich nach Weihnachten mit der deutschen Gesandtschaft erfolgte Sendung Mansels und Glocesters mit der Sendung Johanns von Avesnes irrthümlich könnte verbunden haben.

Beilage B.

Die Theilnahme Herzog Heinrichs von Niederbaiern an der Königswahl von 1257.

Führen wir zuerst die Gründe auf, welche für die Ausübung einer besonderen herzoglich-baierischen Kur bei der Wahl von 1257 sprechen. Unter den Wählern nennen ausdrücklich den Herzog von Baiern: Hermannus Altahensis M. G. Ss. XVII, 397: Principes regni, pro eligendo rege jam diu habitis diversis conventibus, tandem diffinitivum electionis diem statuerunt in octava epiphanie in Frankenfurt celebrandum. Ubi dum quidam convenissent, Mogontinus et Coloniensis Archiepiscopi et Ludwicus comes palatinus Rheni et frater suus dominus H. dux Bavarie in Rychardum fratrum regis Anglie convenerunt.

Ann. Sti. Rudberti Salisburgens. M. G. Ss. IX, 794: Ludwicus comes palatinus Rheni et Heinricus dux Bavarie frater ejus cum episcopis Mogontino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum, accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt.

Aehnlich behauptet auch Zorns Wormser Chronik a. a. O. eine Theilnahme des Herzog von Baiern an der Wahl Richards.

Endlich gehört noch hierher der Passus über die Wahl von 1257 aus der viel besprochenen Urkunde König Rudolfs von 1275 Mai 15. Quellen und Erörterungen V, 278:

> „idemque noster filius L. coram nobis cunctisque principibus, prelatis, baronibus, militibus et universo populo, qui eidem curie assidebant, extitit publice protestatus, quod predictus dux H. frater ipsius, olim electioni incliti Richardi Romanorum regis nostri predecessoris unacum ipso presen-

tialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit et in eum uterque direxit legaliter votum suum eundem in Romanorum regem unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo....“

Nach diesen Zeugnissen [1]) hat man eine Theilnahme Heinrichs an der Wahl von 1257 durch Ausübung einer besonderen herzoglich-bairischen Kur angenommen. Abgesehen von Lorenz [2]), der in seinem Streben das Hervortreten eines geschlossenen Wählercollegs 1257 zu bestreiten, nicht nur dem Herzog von Baiern, sondern noch verschiedenen anderen Fürsten, z. B. Braunschweig, Salzburg, das Wahlrecht beilegt, haben auch Bärwald, Echtheit der Urkunde Rudolfs (Spez.-Abdr.) S. 46, Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle S. 348, Heinrich von Baiern im Jahr 1257 in Besitz und Ausübung einer besonderen Kur gesehen, wenn auch bereits Phillips einige Bedenken nicht unterdrückt. Waitz dagegen in den G. G. Anzeigen 1857 S. 600 ff. spricht eine mehr vermittelnde Ansicht aus; er meint, faktisch hätten 1257 allerdings 8 gewählt: „Bei einer zwiespältigen Wahl suchten beide Parteien so viel Stimmen zu gewinnen wie möglich. So ist es nicht zu verwundern, dass bei Richards und Alfons Erhebung Beide, (— Böhmen und Herzogthum Baiern —) die damals ein Stimmrecht behaupteten, zugelassen wurden. Auch dass Beide damals auf einer Seite, der Richards standen, gibt der Sache keinen andern Charakter, um so weniger, da die Boten des Königs von Böhmen ihre Zustimmung doch erst nachträglich erklärten...“ „Aber ich stelle in Abrede, dass der Vorgang, wie er in den Berichten der Chroniken vorliegt, berechtigt, irgend wie an 8 wirkliche Kurstimmen zu denken: er zeigt nur, dass für die eine Stimme zwei Competenten waren. Desshalb konnte Papst

---

[1]) Thomas Wikes nennt unter den Wählern nur einen Dux Bavarie, nicht aber den Pfalzgrafen. Offenbar verbirgt sich unter Wikes „Dux“ eben nur der Letztere — aber der einmal gemachte Irrthum des Chronisten nimmt seinen sonst so wichtigen Angaben in diesem speziellen Punkt die Beweiskraft.

[2]) Zu ähnlichen Anschauungen wie Lorenz, dass nämlich noch nicht 1257, sondern erst 1273 das Siebenercolleg hervortritt, ist bereits im vorigen Jahrhundert Mondejar gekommen a. a. O. S. 150.

Urban auch mit Rücksicht auf diese Wahl unbedenklich von 7 Wahlfürsten sprechen; seine Bulle hat sicher nicht das Mindeste dazu beigetragen, diese Zahl festzustellen."

Wir glauben aber, dass die Sache sich noch etwas genauer bestimmen lassen dürfte.

Ohne dass wir darauf besonderes Gewicht legen, kann man unter den gegen eine besondere herzoglich-bairische Kur anzuführenden Gründen die Nachrichten der von Waitz Forschungen z. d. Gesch. IV, 3, S. 600 publicirten Fortsetzung der Sachsenchronik beiziehen: „By den ziden (1257) koss die bischop von Megenze unnd der bischop von Cölne unnd der palenzgrave vom Rine graven Ricsarde, des koniges bruder von Engelant, zu konige. Die hatten einen hof zu Aachen."

Gegen die Beweiskraft der Stelle des Hermann v. Altaich dürfte sich geltend machen lassen, dass dieser gut bairisch gesinnte Autor in einer Zeit schreibt, wo bereits wol die Frage nach dem Anspruch Baierns oder Böhmens auf die siebente Kur angeregt war, und er somit leicht etwas von den Anschauungen seiner Zeit in die Darstellung der Vorfälle bei der Wahl von 1257 dürfte übertragen haben. Auch bei den salzburger Annalen liegt es nicht ausser dem Bereich des Wahrscheinlichen, dass sie aus ähnlichen Gründen eine blosse Anwesenheit des Herzogs von Baiern durch ein Missverständniss in ihrer Darstellung zur Ausübung eines besonderen Wahlrechts durch ihn gemacht haben.

Ganz besonders sprechen aber urkundliche Zeugnisse gegen die Ausübung einer herzoglich-bairischen Kur bei Richards Wahl. In der Urkunde Böhmer Reg. S. 353 n. 58, die am 15. Dezember 1256 ausgestellt den Abschluss der Unterhandlungen mit Richard bildet, muss derselbe ausdrücklich erklären, für seine Wahl mit den Stimmen von Mainz, Cöln und Pfalz zufrieden sein zu wollen. Da hier von einer herzoglich-bairischen Stimme nicht die Rede ist, so würden dadurch allein schon die Angaben der oben angezogenen Chronisten entkräftet, da ein Uebergehen einer bairischen Kurstimme an dieser Stelle schlechterdings undenkbar ist.

Noch entscheidender ist in der Sache die Angabe des berühmten Briefes Urbans IV. vom 31. August 1263. Hier ist absolut in keiner Weise von einem Kurrecht des Herzogs von

Baiern die Rede, ja nicht einmal Herzog Heinrichs Anwesenheit beim Wahlakt in Frankfurt wird erwähnt. Die entscheidendste Stelle ist die Raynaldi 1263 §. 54: „et tandem praefatus Coloniensis pro se, ac dictis Maguntino, cujus vices gerebat, et comite (Ludwig) praesente et consentiente, divino nomine invocato, te in Regem Romanorum elegit.“ Da diese Stelle im Briefe Urbans nach den von den englischen Gesandten gemachten Rechtsausführungen wiedergegeben ist [1]), so haben wir in ihr den bestimmten Beweis und die Bestätigung für die zuletzt angeführte Urkunde, dass Richard selbst kein besonderes Wahlrecht des Herzogs Heinrich von Baiern anerkannt hat [2]).

Was die Stelle der Urkunde Rudolfs angeht, so setzen wir zur Vergleichung die in derselben gegebene Darstellung von den uns hier interessirenden Vorgängen bei der Wahl von 1273 hierher: „deinde vero electionis tempore apud Franchenfurtte de nobis ab omnibus principibus ius in electione habentibus .... in dictum L. comitem palatinum nostrum filium .... concorditer extitit compromissum, qui commissum hujusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis fratris sui ac omnium aliorum principum ius in electione habentium ... nomine ... nos elegit, vocibus eorundem fratrum, ducum Bawarie, comitum palatinorum Reni, ratione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romanorum habentium numero computatis u. s. w.“ Die klare und bestimmte Ausführung in dieser Stelle lässt die oben angeführte Darstellung der Wahlvorgänge von 1257 höchst verschwommen erscheinen, und man ist versucht zu glauben, dass man hier, 1275, wo es Baiern wirklich gelungen ist, durch Rudolfs Ausspruch seine herzogliche Kur an die Stelle der böhmischen zu setzen, absichtlich so unklare, zweideutige Ausdrücke für die Vorgänge von 1257 gewählt habe, um schon damals den Herzog von Baiern im Besitz eines Rechts erscheinen zu lassen, das er erst 1273 nach dem Spruch der Fürsten

---

[1]) Vergl. Beilage C.

[2]) Dies vollständige Uebergehen des Herzogs lässt es sogar mehr wie zweifelhaft erscheinen, ob er mit Ludwig Theil an der pfälzischen Kur gehabt habe.

übte, das ihm erst 1275 König Rudolf bestätigte, welches er aber wie wir gezeigt zu haben glauben, 1257 noch nicht geübt, ja kaum selbst beansprucht hat.

Nach dem Gesagten erscheint der Herzog von Baiern 1257 nicht als Kurfürst, — das vollkommen geschlossene und allein für die Wahl massgebende Siebenercolleg ist vielmehr zusammengesetzt aus den drei rheinischen Metropoliten, aus Pfalz, Böhmen, Brandenburg und Sachsen.

Beilage C.

Der Brief Urbans IV. vom 31. August 1263.

Von allen Bearbeitern der in neuester Zeit so vielfach verhandelten Frage nach der Entstehung des Kurfürstencollegs ist der Brief Urbans IV. vom 31. August 1263 gebührend gewürdigt worden, da wir in demselben immer noch die erste urkundliche, bestimmte Erwähnung des Siebenercollegs haben. Ottokar Lorenz freilich legt diesem Schreiben eine viel zu weitgehende Bedeutung bei, da er in demselben „die eigentliche Grundlage des kurfürstlichen Rechts“ erblickt und es für über jeden Zweifel erhaben ansieht, „dass der Papst es war von welchem dieses Recht ausging; die Kirche allein wird als die Quelle desselben betrachtet werden müssen“ [1]).

Ehe wir dies Schreiben als Quelle für die Wahlvorgänge von 1257 etwas genauer ins Auge fassen, was wir für unsere monographische Darstellung für geboten halten, wenn auch Lorenz Auffassung schon längst als widerlegt gelten kann, müssen wir auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen, die so weit uns erinnerlich, von keinem Neueren beachtet ist. Es ist dies der Umstand, dass von dem Briefe Urbans zwei Texte vorliegen, die wenn auch in manchen Stücken übereinstimmend, zugleich bedeutende Differenzen zeigen. Es sind die von Böhmer in den Regesten S. 327 n. 180, 181 verzeichneten [2]).

---

[1]) Vergl. O. Lorenz, die siebente Kur bei Rudolfs I. Königswahl, Sitzungsberichte der wiener Akademie, philosophisch hist. Klasse 1855 (XVII.) S. 187.

[2]) Wir bemerkten schon im zweiten Abschnitt, dass uns die nothwendig wie an Richard so auch an Alfons erlassene Ladung nicht erhalten ist. Sie wird gewiss ähnlich, vielleicht, nur im einzelnen anders angeordnet, gleichlautend gewesen sein wie die an Richard.

Das Verhältniss der Texte ist nach ihrem Druck bei Raynaldi Ann. Eccl. folgendes:

Brief A. (Böhm. n. 180.)	Brief B. (Böhm. n. 181.)
Aufang: Qui coelum terramque regit — peti ac etiam procurari quibusdam consuetudinibus.	Der Anfang von Raynaldi, weil gleichlautend mit dem $2\frac{1}{2}$ Spalte seines Druckes umfassenden von A. fortgelassen — peti et etiam procurari coram nobis et eisdem fratribus proponere curaverunt.
Brief A.	Brief B.
quibusdam consuetudinibus praelibatis, quas servandas in electione Romani principis asserebant. — Die Ausführung dieser Consuetudines folgt dann ganz allgemein, bei Raynaldi §. 49 in etwa 30 Zeilen.	Die Ausführung der Consuetudines in allem Detail, mit Angabe des Wahlortes, der Siebenzahl, den einzelnen Wählern und Wahlvorgängen — in einem Umfang von mehr als drei Spalten des Druckes. Raynaldi §. 53—56 incl.
Brief A.	Brief B.
Ex parte vero — fuit et contra propositum... §. 50 in 18 Zeilen [1]).	Mit A. wörtlich gleichlautend.
Brief A.	Brief B.
Rechtsausführungen Alfons in 14 Zeilen.	Rechtsausführungen Alfons im Umfang von 2 Spalten des Druckes.
Brief A.	Brief B.
Schluss: Cum instantia postularunt — observatum fuisse dicebant. Umfang 2 Spalten.	Cum instantia postularunt — observatum fuisse dicebant, ad hoc praedictam decretalem epistolam inducentes [2]). Der gleichlautende Schluss nicht gedruckt.

[1]) Doch hier noch ein weiterer Gesandter Alfons, Rudolf v. Poggibonsi genannt.

[2]) Hier im §. 60 finden sich die oben Abschnitt II. angezogenen Ausführungen der castilischen Gesandten gegen die Behauptungen der englischen Boten betreffs der Vorliebe Alexanders IV. für Richard. „Quod autem de litteris supradicti praedecessoris Alexandri praemittitur... multipliciter confutabant; tum quia quoties coram ipso praedecessore Alexandro,

Nach diesem Verhältniss der beiden Texte waren wir oben Abschnitt II. berechtigt zu sagen, dass A. in kurzen allgemeinen Andeutungen enthält, was B. Punkt für Punkt detaillirt ausführt, beide aber im formelhaften Theil durchaus übereinstimmen.

Beide Briefe sollen am 31. August 1263 an Richard von Cornwallis abgefertigt sein.

Nur Gebauer a. a. O. macht einen Erklärungsversuch für diese doppelte Ausfertigung an einen Adressaten, für die wir vergebens nach analogem Vorkommen in der päpstlichen Canzlei dieser Zeit suchten. Er sagt a. a. O. S. 213: „Meine Gedanken von dieser doppelten Ladung bestehen in Folgendem, dass die erstere Kayser Richards Gevollmächtigten in Rom, welche der Bischof von Rochester, Laurentius, der Archidiakon derselben Kirche, Wilhelm und noch ein dritter, Namens Robert von Buro sei eingehändiget; die andere aber durch den darinne benannten päpstlichen Nuncium, Magister Willelmum, Kayser Richarden selbst überbracht worden.“ Diesem Erklärungsversuch können wir uns nicht anschliessen; sollte den Vertretern Richards Kenntniss von dem an ihren Herrn erlassenen Schreiben gegeben werden, so hätte das nach Allem nur durch vollständige Mittheilung desselben in copia geschehen können.

Aber wir werden kaum durch eine andere Vermuthung das Verhältniss aufzuklären vermögen.

Was zunächst die handschriftliche Ueberlieferung beider Texte angeht, so citirt Raynaldi Ann. Eccl. 1263 §. 46 für den von uns als A. bezeichneten Text:

Urbani regest. lib. II. epist. 212 und Mss. Vallic. C. 49 p. 7 [1]).

---

ac fratribus suis de imperii negotio agebatur, idem praedecessor Alexander publice asserebat, quod super eodem negotio nihil in dicti Regis Castellae praejudicium attentaret; quod etiam ipsi regi Castellae per litteras et quondam A. de Ferentino suum capellanum et nuntium intimavit u. s. w.“ Da uns von diesen Erklärungen Alexanders an Alfons weiter Nichts bekannt ist, haben wir uns oben mit Anführung in einer Note um so eher begnügt, als sie nach dem Tenor des angeführten Schreibens Alexanders an Richard die von uns angenommene Vorliebe des Papstes für letzteren zu widerlegen nicht genügend erscheinen.

[1]) Das letztgenannte Mss. der Vallicellana ist in neuester Zeit mehrfach benutzt, so von Dudik, Iter Rom. S. 25: Codex membr. 4°. sec.

Die als B. bezeichnete Fassung findet sich nach Raynaldi Mss. Vallic. C. 49 p. 9 [1]) und Mss. Vatic. Registrum oder Dictamina Berardi de Neapoli [2]).

Das zweite Schreiben scheint, wie Raynaldi darüber Nichts angibt, in den Regesten Urbans nicht abgeschrieben zu sein, da auch Palacky, Litter. Reise nach Italien S. 39 n. 200 an einer Stelle, wo er sonst durchweg nach den Regesten citirt, für B. nur auf Berardus de Neapoli n. 41 verweist, für das Excerpt: „Idem (Urban) Richardo in Romanorum regem electo disceptationis de regno Germaniae inter eum atque Alfonsum regem litigioso seriem exponens, regem Bohemiae electioni utriusque consensisse refert" [3]).

Wie aber haben wir uns nach dem Gesagten das Verhältniss der Texte zu denken? Ist B. ein ausführliches Protokoll, auf das sich als Auszug A. gründet, und nur letzterer an seinen Adressaten geschickt — für welche Möglichkeit man gerade die handschriftliche Ueberlieferung und das Nichtvorkommen von B. in den päpstlichen Regesten geltend machen könnte [4]). Oder aber, ist nur B. an Richard geschickt und auf Grund desselben allein die Verkürzung A. in die Regesten eingetragen worden? Endlich, sind beide Urkunden abgeschickt, A. mehr als officielles Ladeschreiben an den Grafen von Cornwallis, B. als Begleitschreiben, um über den Stand der Sache zu informiren und die Weiterführung des beginnenden Rechtshandels zu ermöglichen? Zu bestimmter Entscheidung wird man dieser

---

ineunt. folia 159 Sign. C. 49. Aehnlich ist eine mir von Herrn Professor Ficker, der den Codex 1854 benutzte, gütigst mitgetheilte Notiz.

[1]) Wo es auch Dudik a. a. O. S. 26 nachweist.

[2]) Vergl. auch Dudik a. a. O. Die Beschreibung der Dictamina Berardi (die Böhmer für den Brief n. 181 einsah) steht Archiv der Gesellschaft V, 448.

[3]) Ob Palacky durch das dem angeführten Excerpt vorgesetzte Datum 27. August Böhmer und Raynaldi, die für Brief B. wie für A. den 31. August als Datum geben, verbessert oder verschlechtert, ist ohne Einsicht der Handschrift natürlich nicht zu entscheiden.

[4]) Damit wäre selbstverständlich der Lorenzschen Hypothese vom Einsetzen des Siebenercollegs durch dieses Schreiben Urbans der letzte Boden entzogen — ohne dass übrigens das Aktenstück selbst dadurch viel von seiner Bedeutung als Quelle für die Vorgänge bei der Doppelwahl einbüssen würde.

Reihe von Möglichkeiten gegenüber die immer noch vorhandene Schwierigkeit kaum zu bringen vermögen.

Für uns wird es noch nöthig sein, mit einigen Worten auf die Bedeutung des weitläufigeren Briefes als Hauptquelle für die Wahlgeschichte von 1257 einzugehen. Lorenz sucht zunächst die Bedeutsamkeit desselben in dieser Beziehung durch die Behauptung abzuschwächen, der Papst selbst sei Partei gewesen. Wir glauben im zweiten Theil unserer Darstellung hinreichend erwiesen zu haben, wie ängstlich Urban IV. bemüht war, Alles zu vermeiden, was nur entfernt eine Vorliebe für Einen der Gegner hätte andeuten können. Auch die Form unseres Documents gibt dafür den unumstösslichsten Beweis, denn der Papst spricht in derselben kein Wort aus sich, sondern recapitulirt in ängstlichster Objectivität zuerst die Ausführungen der Vertreter Richards, dann die der Gesandten Alfons. Einfache Beachtung dieses Umstandes muss das Schreiben in dieser Beziehung vollständig unverfänglich erscheinen lassen, aber auch die ganze Haltlosigkeit der Hypothese von der Einsetzung des Siebenercollegs durch das „qui sunt septem numero" zeigen, da es kein Wort Urbans, sondern nur die Wiederholung eines Punktes aus dem von den Englischen Ausgeführten ist.

Unverdächtige Hauptquelle ist der Brief sicher für die rein thatsächlichen Vorgänge auf den Tagen des 13. Januar und des 1. April. Eben weil die Relationen beider Parteien wiedergegeben sind, hat man Anhaltspunkte genug, um aus dem von beiden Seiten Vorgebrachten eine höchst zuverlässige Darstellung der Wahlvorgänge als solche zu gewinnen, um so mehr als es uns ja nicht an manchen anderweitigen Angaben zur Kritik des in dem Schreiben hierüber Gesagten mangelt.

Nicht so unbedingt aber dürfen wir dasselbe als Quelle für das deutsche Reichsrecht, für das Herkommen bei der Königswahl gelten lassen, obwol es auch für dieses von Bedeutung ist, und wol einen Platz in den Leges der Monumenta verdient hätte. Das in dem Schriftstück als geltendes Recht für die Königswahl aufgestellte Raynaldi §. 53, 54 gründet sich auf die Ausführungen der englischen Gesandten, ist mithin, da die Ausführungen Alfons auf dasselbe nicht in gleicher Weise Rücksicht nehmen, uns nur einseitig überliefert, und gibt in manchen Punkten dem Verdacht Raum, Richards Vertreter hätten

das Recht so formulirt, wie es für die concreten Vorgänge von 1257 in ihrem Interesse lag. Dahin rechnen wir die Bestimmung im §. 53: „quibus omnibus vel saltem duobus convenientibus“ und in §. 54: „Intelligitur autem is esse electus concorditer, in quem vota omnium principum vel saltem duorum tantummodo in electione praesentium diriguntur“ [1]) — da nämlich bei Richards Wahl eben zwei, der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf, bei der Alfons später nur der Erzbischof von Trier anwesend war. Dann ferner die Bestimmung §. 54 über den Termin „quem si forsan praedicti principes infra annum et diem a tempore vacantis imperii concorditer statuant, licet non exprimant quod ipsum peremptorium esse velint; terminus tamen ab eis praefixus taliter peremptorius reputatur“, da gerade die castilischen Ausführungen betonen, der Tag des 13. Januar habe nur zu Vorverhandlungen dienen sollen, sei nicht peremptorisch gewesen. Ueberhaupt geben die Ausführungen von Alfons Gesandten genugsam an die Hand, welche Sätze des von der englischen Partei aufgeführten Rechts bei der Königswahl mit besonderer Vorsicht zu betrachten sind.

Dies muss man unserer Ansicht nach bei Benutzung des Briefes auseinander halten, darf ihn dann aber unbedingt für die Wahlvorgänge selbst als wichtigste Quelle einer kritischen Darstellung zu Grunde legen.

---

[1]) Schon Raynaldi hat an dieser Stelle Anstoss genommen, und gibt durch seine in Klammern beigefügte Erklärung einem ähnlichen Verdacht Ausdruck, wie wir ihn im Text andeuten.

